

**STATUTEN / SATZUNGEN
GÜLTIGKEITSDAUER**

**GÜLTIGKEITSDAUER DER
STATUTEN / SATZUNGEN DES DEUTSCHEN SCI-ZWEIGES**

Gültigkeit von ... bis	Statuten / Satzung	Protokoll JV / MV	Bemerkungen
Um 1930 16.11.1932 - ?	± 30 00 00 - 1 ± 32 12 01 - 2	--- ± 32 12 01 - 1	Internationale Statuten Deutsche Zweigstelle der Internationalen Zivildienstvereinigung
	± 46 10 16 - 0 ± 46 10 16 - 3	--- ---	Internationale Statuten 1946 Statuten-Entwurf Basil Eastland
27.10.1946 - 19.10.1947	± 46 10 27 - 3	± 46 10 27 - 1	Gründungsversammlung IFDF
19.10.1947 - 05.12.1948	± 48 01 00 - 2	---	> Namensänderung IZD
05.12.1948 - 11.12.1949	---	± 49 03 00 - 1	> u. a. Gemeinnützigkeit
11.12.1949 - 05.11.1950	---	± 49 12 12 - 1	> Gemeinnützigkeit
05.11.1950 - 07.11.1954	50 11 05 - 2	± 50 11 05 - 1	> Gemeinnützigkeit
	---	± 51 12 15 - 1	JV 04.11.1951 keine Änderungen
	---	± 52 12 00 - 1	JV 02.11.1952 keine Änderungen
	---	± 53 11 10 - 1	JV 01.11.1953 keine Änderungen
07.11.1954 - 04.03.1962	54 11 07 - 1		> Organisation u. a., JV 05.02.1956 keine Änderungen JV 03.02.1957 keine Änderungen
	---	± 58 02 03 - 1	JV 02.02.1958 keine Änderungen
	---		JV 08.03.1959 keine Änderungen JV 06.03.1960 keine Änderungen
	---	± 61 03 06 - 3	JV 05.03.1961 Änderungen vertagt
04.03.1962 - 20.03.1966	62 03 04 - 2	62 03 04 - 1	> Überarbeitung Organisation
	---		MV 17.03.1963 keine Änderungen MV 22.03.1964 keine Änderungen MV 21.03.1965 keine Änderungen
20.03.1966 - 12.03.1967	66 03 20 - 2	66 03 20 - 1	
12.03.1967 - 13.10.1968	± 67 03 12 - 2	± 67 03 12 - 1	> Zwischenzeitlich vom Vorstand geändert > Gemeinnützigkeit
	---	68 06 04 - 1	MV 17.04.1968 keine Änderungen
13.10.1968 - 19.10.1969	---	68 11 30 - 1	a. o. MV > Gemeinnützigkeit
	---	69 06 06 - 1	MV 13.04.1969 : Namensänderung + Bildung einer Satzungskommission
19.10.1969 - 23.11.1975	± 69 10 19 - 2	± 69 10 19 - 1	a. o. MV > Neufassung insbesondere von Zweck und Ziele
	---	---	1970 - 1973 keine MV
23.11.1975 - 04.12.1977	± 75 11 24 - 2	± 74 10 13 - 1 ± 75 11 24 - 1	MV 13.10.1974 > Änderungen 1975 > Zweck und Ziele

VERÄNDERUNGEN DER INTERNATIONALE STATUTEN 1946 GEGENÜBER 1930

.....
.....
.....

3. Mitgliedschaft

Mitglied der Z. D. V. kann jedermann werden, der an einem Zivildienst teilgenommen hat oder die Idee des Zivildienstes unterstützen will.

Körperschaften und juristische Personen können als Kollektivmitglieder aufgenommen werden.

Für die Verweigerung einer Aufnahme und für den Ausschluss eines Mitgliedes, dessen Verhalten dem Zivildienstgedanken widerspricht, ist das Zivildienst-Komitee zuständig.

Der Jahresbeitrag für Einzelmitglieder beträgt mindestens zwei Schweizerfranken, **ist kann jedoch für ehemalige Zivildienst-Teilnehmer nicht obligatorisch einem Mitglied bei Arbeitslosigkeit usw. durch das Sekretariat erlassen werden.** — Kollektivmitglieder vereinbaren ihren Beitrag mit dem Sekretariat.

Die Mitglieder erhalten zu ihrer eigenen Orientierung und zu Propagandazwecken periodische Mitteilungen über die Zivildienst-Bewegung in allen Ländern, **ebenso während der Dauer eines Zivildienstes fortlaufend Berichte über den Stand der Arbeiten.**

Den Mitgliedern der Z. D. V. wird beim Eintritt die kleine silberne Zivildienst-Plakette (Schaufel mit dem Wort "Pax" vor einem zerbrochenen Schwert) gegen Berechnung von Fr. 1.— zugestellt.

Jeder Zivildienst-Teilnehmer erhält beim Dienstantritt als Dienstabzeichen die gleiche Plakette in der etwas grösseren Bronze-Ausführung

4. Geschäftsführung Organisation

Die Z. D. V. überträgt die Führung der Geschäfte dem bei ihrer Gründung bestehenden Zivildienstkomitee.

Dieses konstituiert sich selbst und ergänzt sich nach Bedarf. Es kann einzelne seiner Kompetenzen einem von ihm selbst aus seiner Mitte gewählten Aktionsausschuß übertragen.

Das Zivildienst-Komitee entscheidet über die Übernahme und Organisation von Zivildiensten und überwacht selbst oder durch einen Bevollmächtigten deren Durchführung.

Es legt den Mitgliedern der Z. D. V. einmal jährlich in einer Mitgliederversammlung oder schriftlich Rechenschaft ab und nimmt Wünsche und Anregungen entgegen.

Es organisiert ein Sekretariat.

Das oberste Organ der Z. D. V. ist die Generalversammlung der Mitglieder. Sie tritt jeweils im Frühling zur ordentlichen Sitzung zusammen; sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Komitees und den Kassabericht nebst Bericht der Revisoren ab, wählt für das laufende Jahr das Komitee und dessen Präsidenten, den Sekretär und die Rechnungsrevisoren.

Sie bespricht und bestimmt die allgemeinen Richtlinien für die kommende Arbeit und für die Entwicklung der Zivildienstbewegung. Sie wird präsiert durch den Präsidenten des Komitees und während der Wahlen durch einen Tagespräsidenten.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch das Komitee bei Vorliegen wichtiger Traktanden oder auf Verlangen von 1/20 der Mitglieder einberufen.

Das Komitee, das aus fünf von der Generalversammlung auf ein Jahr gewählten Mitgliedern besteht, ist das Exekutivorgan der Z. D. V. Es bereitet die Dienste vor, gemäß den ihm von der Generalversammlung gegebenen Richtlinien.

Der Präsident leitet die Sitzungen und vertritt zusammen mit dem Sekretär den Z. D. nach aussen.

Alle wichtigen Beschlüsse gehen vom Komitee als Kollegium aus. Das Kollegium kann von Fall zu Fall weitere Freunde zur Mitarbeit heranziehen.

Der Sekretär, der vollamtlich angestellt wird, steht dem Komitee mit beratender Stimme zur Seite. Er führt die ihm vom Komitee übertragenen Arbeiten aus und ist diesem dafür verantwortlich. Das Komitee kann ihm die Kasse und die Rechnungsführung übertragen. Die Beziehungen zwischen Komitee und Sekretär beruhen auf freundschaftlicher Zusammenarbeit.

Für jeden durchzuführenden Zivildienst bestimmt das Komitee einen Dienstleiter, der im Rahmen der ihm übertragenen Aufgabe selbständig ist und in angemessenen Zeitabständen dem den Dienst überwachenden Komitee Rechenschaft ablegt.

Es unterhält die Verbindung zwischen den Organisationen in den verschiedenen Ländern.

5. Sitz der Z. D. V.

Die Zivildienst-Vereinigung hat ihren Sitz am Wohnort des Präsidenten des Zivildienst-Komitees.

6. Nationale und regionale Gruppen

Die Mitglieder der Z. D. V. können sich zur Anpassung an lokale Verhältnisse und zur Steigerung der Aktivität im Einvernehmen mit dem Zivildienst-Komitee zu **nationalen und** regionalen Gruppen zusammenschließen, die einen eigenen Vorstand wählen, der durch seinen **Präsidenten oder dessen** Vertreter **im an den Zivildienst-Komitee Sitzungen der Z. D. V. mit beratender und** Stimme **hat teilnehmen kann.**

Die Gründung selbständiger Landesgruppen ist anzustreben, welche die im betreffenden Land lebenden Freunde zusammenfassen und vorzugsweise im betreffenden Land internationale Zivildienste durchführen sollen. Die Landesgruppen übertragen einer Gruppe die internationale Geschäftsführung und verständigen sich von Fall zu Fall auf dem Korrespondenzweg oder durch Delegierte über die durchzuführenden Dienste und andere wichtige Fragen, oder sie bilden ein internationales Komitee.

7. Statutenänderungen **und Anträge von Mitgliedern**

Statutenänderungen **wie auch Anträge von mindestens einem Zehntel der Mitglieder müssen vom Komitee den Mitgliedern der Z. D. V. schriftlich unterbreitet werden mit dem Antrag auf Annahme oder Ablehnung. Der Antrag des Komitees gilt als angenommen, wenn nicht die Mehrheit der Mitglieder schriftlich Widerspruch erhebt bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung.**

.....

**VERGLEICH IFDF > INTERNATIONALE STATUTEN
1946 ZU 1946 i**

=====

**INTERNATIONALE ZIVILDienst-VEREINIGUNG
INTERNATIONALER FREIWILLIGER DIENST FÜR DEN FRIEDEN (IFDF)**

S T A T U T E N

(gültig für die schweizerische Gruppe und die Länder ohne eigene Landesgruppen)

2. I. Sinn und Zweck des Zivildienstes Internationalen Freiwilligen Dienst für den Frieden

Sinn und Zweck des Zivildienstes IFDF ist :

- a) werktätige Hilfe bei Naturkatastrophen, Meliorationen usw. sowie beim Wiederaufbau in kriegszerstörten Gebieten zu leisten unter Ausschluß aller Arbeiten, die zu einer Konkurrenzierung bezahlter Arbeit oder zu Streikbrecherarbeit führen könnte,
- b) über die von Menschenhand geschaffenen Grenzen und Schranken hinweg durch gegenseitige und gemeinsame Hilfe den neuen Geist unter den Völkern zu fördern, der schon den bloßen Gedanken, mit bewaffneter Hand in ein anderes Land einzufallen, zur moralischen Unmöglichkeit macht. - Endziel des IFDF ist der Ersatz des Militärdienstes durch den Zivildienst IFDF.
- c) endlich will der Zivildienst IFDF Männern und Frauen eine ernste Schule der Arbeit am gemeinsamen Werke der Nächstenhilfe und der Völkerversöhnung, sowie eine Schule der freiwilligen Unterordnung und Kameradschaft sein.

1. II. Zweck der Vereinigung

Die Z.D.V. Der IFDF will alle Freunde des ZivilFriedensdienstes ohne Rücksicht auf ihre Nationalität, Konfession, Parteizugehörigkeit zusammenfassen :

- a) zur Vertiefung des ZivildienstFriedensgedankens und zu seiner Verbreitung in allen Völkern;
- b) zur Mithilfe bei der Durchführung von ZivilFriedensdiensten durch aktive Mitarbeit oder materielle und moralische Unterstützung.
- c) In Ländern mit obligatorischer Militärdienstpflicht strebt die Z.D.V. der IFDF die Anerkennung des ZivilFriedensdienstes als Ablösung der Militärdienstpflicht für Dienstverweigerer aus Glaubens- und Gewissensgründen an. Im Übrigen steht den einzelnen Mitgliedern die Stellung zur Militärfrage frei.

3. III. Mitgliedschaft

Mitglied der Z.D.V. des IFDF kann jeder werden, der an einem ZivilFriedensdienst teilgenommen hat oder die Idee des ZivilFriedensdienstes unterstützen will.

Körperschaften und juristische Personen können als Kollektivmitglieder aufgenommen werden.

Für die Verweigerung einer Aufnahme und für den Ausschluß eines Mitgliedes, dessen Verhalten dem ZivilFriedensdienstgedanken widerspricht, ist das Zivildienst-Komitee zuständig.

Der Jahresbeitrag für Einzelmitglieder beträgt mindestens **zwei Schweizerfranken RM 3.--**, kann jedoch einem Mitglied bei Arbeitslosigkeit usw. durch das Sekretariat erlassen werden. - Kollektivmitglieder vereinbaren ihren Beitrag mit dem Sekretariat.

Die Mitglieder erhalten zu ihrer eigenen Orientierung und zu Propagandazwecken periodische Mitteilungen über die Friedensdienstbewegung in allen Ländern.

Den Mitgliedern der Z.D.V. des IFDF wird beim Eintritt die kleine silberne Friedensdienstplakette (Schaufel mit dem Wort "PAX" vor einem zerbrochenen Schwert) gegen **Berechnung Zahlung** von **Fr. RM 1.--** zugestellt.

4. IV. Organisation

Das oberste Organ **der Z.D.V. des IFDF** ist die Generalversammlung der Mitglieder. Sie tritt jeweils im Frühling zur ordentlichen Sitzung zusammen; sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Komitees und den Kassabericht nebst Bericht der Revisoren ab, wählt für das laufende Jahr das Komitee und dessen **Präsidenten Vorsitzenden**, den Sekretär und die Rechnungsrevisoren.

Sie bespricht und bestimmt die allgemeinen Richtlinien für die kommende Arbeit und für die Entwicklung der **ZivildienstFriedensdienstbewegung**. Sie wird präsiert durch den **Präsidenten Vorsitzenden** des Komitees und während der Wahlen durch den Tagespräsidenten.

Außerordentliche Generalversammlungen werden durch das Komitee bei Vorliegen wichtiger Traktanden oder auf Verlangen von 1/20 der Mitglieder einberufen.

Das Komitee, das aus **mindestens** fünf von der Generalversammlung auf ein Jahr gewählten Mitgliedern besteht, ist das Exekutivorgan **der Z.D.V. des IFDF**. Es bereitet die Dienste vor, gemäß den ihm von der Generalversammlung gegebenen Richtlinien.

Der **Präsident Vorsitzende** leitet die Sitzungen und vertritt zusammen mit dem Sekretär den **Z.D. IFDF** nach außen.

Alle wichtigen Beschlüsse gehen vom Komitee als Kollegium aus. Das Kollegium kann von Fall zu Fall weitere Freunde zur Mitarbeit heranziehen.

Der Sekretär, der vollamtlich angestellt wird, steht dem Komitee mit beratender Stimme zur Seite. Er führt die ihm vom Komitee übertragenen Arbeiten aus und ist diesem dafür verantwortlich. Das Komitee kann ihm die Kasse und die Rechnungsführung übertragen. Die Beziehungen zwischen Komitee und Sekretär beruhen auf freundschaftlicher Zusammenarbeit.

Der Vorsitzende, im Behinderungsfalle sein Stellvertreter ist Vorstand im Sinne § 26 BGB und vertritt den IFDF gerichtlich und außergerichtlich. Für jeden durchzuführenden **ZivilFriedensdienst** bestimmt das Komitee einen Dienstleiter, der im Rahmen der ihm übertragenen Aufgabe selbständig ist und in angemessenen Zeitabständen dem den Dienst überwachenden Komitee Rechenschaft ablegt.

5. V. Sitz der Z.D.V. des IFDF

Die **Zivildienst-Vereinigung Der IFDF** hat ihren **seinen** Sitz am Wohnsitz des **Präsidenten Vorsitzenden** des Komitees. Er soll in das **Vereinsregister** eingetragen werden.

6. VI. Nationale und Regionale Gruppen

Die Mitglieder **der Z.D.V.** können sich zur Anpassung an lokale Verhältnisse und zur Steigerung der Aktivität im Einvernehmen mit dem **Zivildienst-Komitee** zu regionalen Gruppen zusammenschließen, die einen eigenen Vorstand wählen, **der durch seinen Präsidenten oder dessen** Vertreter an den Komiteesitzungen **der Z.D.V. des IFDF** mit beratender Stimme teilnehmen kann.

Die Gründung selbständiger Landesgruppen ist anzustreben, welche die im betreffenden Land lebenden Freunde zusammenfassen und vorzugsweise im betreffenden Land internationale Zivildienste durchführen sollen. Die Landesgruppen übertragen einer Gruppe die internationale Geschäftsführung und verständigen sich von Fall zu Fall auf dem Korrespondenzweg oder durch Delegierte über die durchzuführenden Dienste und andere wichtige Fragen, oder sie bilden ein internationales Komitee.

7. VII. Statutenänderungen

Statutenänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der Generalversammlung.

8. VIII. Auflösung der Z.D.V. des IFDF

VERGLEICH IZD > INTERNATIONALE STATUTEN 1947 ZU 1946 i

Statuten des Internationalen Zivildienst-Vereinigungen e.V. (Deutscher Zweig des Service Civil International)

I. Name und Sitz.

Der Internationale Zivildienst (Deutscher Zweig des Service Civil International) hat seinen Sitz in Hannover und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen werden. Er ist ein gemeinnütziger Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im Sinne des Gesetzes gerichtet ist.

1. II. Sinn und Zweck des Zivildienstes

1) Sinn und Zweck des Zivildienstes ist :

- a) freiwillige werktätige Hilfe bei Naturkatastrophen, Meliorationen usw. zum Wohle der Allgemeinheit zu leisten unter Ausschluß aller Arbeiten, die zu einer Konkurrenzierung einem Wettbewerb mit bezahlter Arbeit oder zu Streikbrecherarbeit führen könnten
- b) Über die von Menschenhand geschaffenen Grenzen und Schranken hinweg durch gegenseitige und gemeinsame Hilfe den neuen Geist unter den Völkern zu fördern, der schon den bloßen Gedanken, mit bewaffneter Hand in ein anderes Land einzufallen, zur moralischen Unmöglichkeit macht. -- Endziel ist der Ersatz des Militärdienstes durch den Zivildienst.
- c) Endlich will der Zivildienst Männern und Frauen eine ernste Schule der Arbeit am gemeinsamen Werk der Nächstenhilfe und der Völkerversöhnung, eine Schule der freiwilligen Unterordnung und Kameradschaft sein.

2. Zweck der Vereinigung

2) Die Z.D.V. Der Internationale Zivildienst will alle Freunde des Zivildienstes ohne Rücksicht auf ihre Nationalität, Rasse, Konfession, Parteizugehörigkeit politische Anschauung, Stand und Beruf zusammenfassen :

- a) Zur Vertiefung des Zivildienstgedankens und zu seiner Verbreitung in allen Völkern.
- b) Zur Mithilfe bei der Durchführung von Zivildiensten durch aktive Mitarbeit oder materielle und moralische Unterstützung.
- c) In Ländern mit obligatorischer Militärdienstpflicht strebt die Z.D.V. der Internationale Zivildienst die Anerkennung des Zivildienstes als Ablösung der Militärdienstpflicht für Dienstverweigerer aus Glaubens- und Gewissensgründen an. Im übrigen steht den einzelnen Mitgliedern die Stellung zur Militärfrage frei.

3. III. Mitgliedschaft

a) Der Internationale Zivildienst hat :

- 1.) ordentliche Mitglieder.
- 2.) fördernde Mitglieder.

b) Ordentliches Mitglied der Z.D.V. kann jedermann werden, der an einem Zivildienst teilgenommen hat oder die Idee des Friedensdienstes unterstützen will und sich zu den Grundsätzen des Internationalen Zivildienstes bekennt. Der Beitritt wird schriftlich erklärt.

- c) **Körperschaften und Förderndes Mitglied** können sowohl natürliche als auch juristische Personen können als **Kollektivmitglieder aufgenommen** werden, die sich zu den Grundsätzen des Internationalen Zivildienstes bekennen und ihn ideell und materiell unterstützen. Fördernde Mitglieder haben in der Jahresversammlung und den sonstigen Organen des Internationalen Zivildienstes nur beratende Stimme.
- d) **Für Über** die Verweigerung einer Aufnahme und **über für** den Ausschluß eines Mitgliedes, **dessen Verhalten dem Friedensgedanken widerspricht, ist das Zivildienst-Komitee zuständig entscheidet** der Arbeitsausschuß des Internationalen Zivildienstes. Gegen die Entscheidung des Arbeitsausschusses ist die Berufung an die Jahresversammlung gegeben, die endgültig entscheidet. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung erfolgen.
- e) Der Jahresbeitrag für **ordentliche Einzelmitglieder beträgt mindestens zwei Schweizerfranken** , wird auf der Jahresversammlung festgesetzt. Er kann **jedoch** einem Mitglied bei **Arbeitslosigkeit usw. Vorliegen eines wichtigen Grundes** durch **das Sekretariat den Sekretär** erlassen werden. — **Kollektiv- Fördernde Mitglieder vereinbaren ihren Jahresbeitrag mit dem Sekretariat Sekretär.**
 Die Mitglieder erhalten zu ihrer eigenen Orientierung und zu Propagandazwecken periodische Mitteilungen über die Zivildienstbewegung in allen Ländern.
 Den Mitgliedern der Z.D.V. wird beim Eintritt die kleine silberne Friedensdienstplakette (Schaufel mit dem Wort "Pax" vor einem zerbrochenen Schwert) gegen Zahlung von Fr. 1,- gestellt.

4. IV. Organisation

- 1) a) Das oberste Organ **der Z.D.V. des Internationalen Zivildienstes** ist die **GeneralJahresversammlung, der Mitglieder, die schriftlich einzuberufen ist.** Sie tritt jeweils im Frühling zur **ordentlichen Sitzung** zusammen; sie nimmt den **RechenschaftsJahresbericht des Komitees Arbeitsausschusses** und den **Kassabericht nebst dem Bericht der Revisoren Buchprüfer ab, entgegen und wählt für das laufende Jahr das Komitee und dessen Präsidenten den Vorsitzenden, den Arbeitsausschuß den Sekretär** und die **Revisoren Buchprüfer.**
- b) Sie bespricht und bestimmt die allgemeinen Richtlinien für die kommende Arbeit und für die Entwicklung der Zivildienstbewegung **nach den Grundsätzen des Service Civil International.** Sie wird **präsiert durch den Präsidenten des Komitees und während der Wahlen durch einen Tagespräsidenten.**
- c) Außerordentliche **GeneralJahresversammlungen** werden durch **das Komitee den Arbeitsausschuß** bei Vorliegen wichtiger **Traktanden Gründe** oder auf Verlangen von 1/20 der Mitglieder einberufen.
- d) Die Beschlüsse der Jahresversammlung sind schriftlich niederzulegen.
- 2) **Das Komitee, Der Arbeitsausschuß das aus fünf** wird von der **GeneralJahresversammlung** auf ein Jahr **gewählten Mitgliedern besteht, ist das Exekutivorgan der Z.D.V.** Es **bereitet die Dienste vor, gemäss den ihm von der Generalversammlung gegebenen** Er leitet während des laufenden Jahres die Arbeit des Internationalen Zivildienstes, gibt die besonderen **Richtlinien für die Durchführung der Zivildienste** und bestellt den Sekretär. Die Beschlüsse des Arbeitsausschusses werden schriftlich niedergelegt.
- 3) Der **Präsident Vorsitzende** leitet die Sitzungen und vertritt zusammen mit dem Sekretär **die Z.D als Vorstand den Internationalen Zivildienst nach außen** gerichtlich und außergerichtlich.
- 4) Der Sekretär, der hauptamtlich angestellt wird, ist kraft Amtes Mitglied des Arbeitsausschusses. Er führt die vom Arbeitsausschuß übertragenen Arbeiten aus und ist diesem dafür verantwortlich.
- 5) **Alle wichtigen Beschlüsse gehen vom Komitee als Kollegium aus. Das Kollegium kann von Fall zu Fall weitere Freunde zur Mitarbeit heranziehen.** Sind Abstimmungen erforderlich, entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

Der Sekretär, der vollamtlich angestellt wird, steht dem Komitee mit beratender Stimme zur Seite. Er führt die ihm vom Komitee übertragenen Arbeiten aus und ist diesem dafür verantwortlich. Das Komitee kann ihm die Kasse und die Rechnungsführung übertragen. Die Beziehungen zwischen Komitee und Sekretär beruhen auf freundschaftlicher Zusammenarbeit.

Für jeden durchzuführenden Zivildienst bestimmt das Komitee einen Dienstleiter, der im Rahmen der ihm übertragenen Aufgabe selbständig ist und in angemessenen Zeitabständen dem den Dienst überwachenden Komitee Rechenschaft ablegt.

5. Sitz des Z.D.V.

Die Zivildienst-Vereinigung hat ihren Sitz am Wohnort des Präsidenten des Zivildienst-Komitees.

6. Nationale und regionale Gruppen

Die Mitglieder der Z.D.V. können sich zur Anpassung an lokale Verhältnisse und zur Steigerung der Aktivität im Einvernehmen mit dem Zivildienst-Komitee zu regionalen Gruppen zusammenschließen, die einen eigenen Vorstand wählen, der durch seinen Präsidenten oder Vertreter an den Komitee-Sitzungen der Z.D.V. mit beratender Stimme teilnehmen kann.

Die Gründung selbständiger Landesgruppen ist anzustreben, welche die im betreffenden Lande lebenden Freunde zusammenfassen und vorzugsweise im betreffenden Land internationale Zivildienste durchführen sollen. Die Landesgruppen übertragen einer Gruppe die internationale Geschäftsführung und verständigen sich von Fall zu Fall auf dem Korrespondenzweg oder durch Delegierte über die durchzuführenden Dienste und andere wichtige Fragen, oder sie bilden ein internationales Komitee.

7. V. Statutenänderung

Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der **GeneralJahres**versammlung.

8. VI. Auflösung des IFDE

- a) Der Internationale Zivildienst kann nur durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschluß einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Jahresversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag ist in der Einladung zur Jahresversammlung bekanntzugeben.
- b) Das bei einer **Im Falle einer Auflösung der Z.D.V. hat das Komitee das allfällige vorhandene Vermögen ist nach Bestimmung der Jahresversammlung einer Verwendung im Sinn und Geist Vereinigung zur Verwirklichung des Zivildienstgedankens zuzuführen.**

VII. Diese Satzung wurde am 19.Oktober 1947 errichtet.

VERÄNDERUNGEN DER DEUTSCHEN STATUTEN 1948 GEGENÜBER 1947

Statuten des Internationalen Zivildienstes e.V. (Deutscher Zweig des Service Civil International)

I. Name und Sitz

Der Internationale Zivildienst (Deutscher Zweig des Service Civil International) hat seinen Sitz **in Hannover an dem Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird**, und soll dort in das Vereinsregister **beim Amtsgericht Hannover** eingetragen werden.

Er ist ein gemeinnütziger Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im Sinne des Gesetzes gerichtet ist.

.....

III. Mitgliedschaft

a)

b) **Welche Anforderungen hinsichtlich der Teilnahme an einem Zivildienst zu stellen sind, bestimmt die Jahresversammlung.** Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der an einem Zivildienst teilgenommen hat und sich zu den Grundsätzen des Internationalen Zivildienstes bekennt. **Als Teilnahme an einem Zivildienst im Sinne der Statuten gilt die Teilnahme an einem 14-tägigen Dienst in einem SCI-Lager oder die siebenmalige Teilnahme an Wochenenddiensten oder die Teilnahme an zwei einwöchigen Diensten des IZD.** Der Beitritt wird schriftlich erklärt.

c)

IV. Organisation

1) a) Das oberste Organ des Internationalen Zivildienstes ist die Jahresversammlung, die schriftlich einzuberufen ist. Sie nimmt den Jahresbericht des Arbeitsausschusses und der Buchprüfer entgegen und wählt für das laufende Jahr den **ersten und zweiten** Vorsitzenden, den Arbeitsausschuß und die Buchprüfer.

b)

VI. Auflösung

a)

b) Das bei einer Auflösung vorhandene Vermögen ist nach Bestimmung der Jahresversammlung einer Vereinigung zur Verwirklichung des Zivildienstgedankens zuzuführen. **Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei Auflösung, Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.**

VII. Diese Satzung wurde am **5. Dezember 1948** errichtet.

VERÄNDERUNGEN DER STATUTEN **1949 GEGENÜBER 1948**

Statuten des Internationalen Zivildienstes (Deutscher Zweig des Service Civil International)

.....

III. Mitgliedschaft

.....

- b) Welche Anforderungen hinsichtlich der Teilnahme an einem Zivildienst zu stellen sind, bestimmt die Jahresversammlung. Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der an einem Zivildienst teilgenommen hat und sich zu den Grundsätzen des **Zivildienstes SCI** bekennt. Als Teilnahme an einem Zivildienst im Sinne der Statuten gilt die Teilnahme an einem 14-tägigen Dienst in einem SCI-Lager, die siebenmalige Teilnahme an einem Wochenendedienst oder die Teilnahme an zwei einwöchigen Diensten des IZD. Der Beitritt wird schriftlich erklärt.

.....

IV. Organisation

1. a) Das oberste Organ des Internationalen Zivildienstes ist die Jahresversammlung, **die durch einfachen Posteinwurf einzu berufen ist wird**. Sie nimmt den **JahresArbeits**bericht des Arbeitsausschusses und der Buchprüfer entgegen und wählt für das laufende Jahr den ersten und zweiten Vorsitzenden, den Arbeitsausschuß und die Buchprüfer.

.....

3. Der **1. oder 2.** Vorsitzende **leit**en die Sitzungen und **vertritt**en zusammen mit dem Sekretär als Vorstand den Internationalen Zivildienst gerichtlich und außergerichtlich.

.....

V. Statutenänderung

Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Jahresversammlung, **jedoch wird der von der Jahresversammlung gewählte Arbeitsausschuß ermächtigt, solche redaktionellen Änderungen der Statuten zu beschließen, welche sich für die Eintragung des Internationalen Zivildienstes in das Vereinsregister als notwendig erweisen. Die redaktionellen Änderungen dürfen die Ziele und Zwecke des Internationalen Zivildienstes nicht ändern.**

VI. Auflösung

.....

- b) Das bei einer Auflösung vorhandene Vermögen ist nach Bestimmung der Jahresversammlung einer Vereinigung zur Verwirklichung der Zivildienstgedankens, zuzuführen. Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei Auflösung, Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. **Falls nichts anderes beschlossen wird, sind der 1. Vorsitzende und der Sekretär als Liquidatoren zu berufen.**

VII. Diese Satzung wurde am **11.12.1949** errichtet

VERÄNDERUNG DER STATUTEN **1950 GEGENÜBER 1949**

Statuten des Internationalen Zivildienstes (Deutscher Zweig des Service Civil International)

I. Name und Sitz

Der Internationale Zivildienst (Deutscher Zweig des Service Civil International) hat seinen Sitz an dem Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird und **soll dort ist** in das Vereinsregister **des Amtsgerichts Braunschweig** eingetragen **werden**. **Die Verwaltung wird zur Zeit in Braunschweig geführt.**

Er ist ein gemeinnütziger Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im Sinne des Gesetzes gerichtet ist.

.....
.....

IV. Organisation

1. a) Das oberste Organ des Internationalen Zivildienstes ist die Jahresversammlung, die durch einfachen Posteinwurf **vom Sekretär im Auftrage des Arbeitsausschusses** einberufen wird. Sie nimmt den Arbeitsbericht des Arbeitsausschusses und der Buchprüfer entgegen und wählt für das laufende Jahr den 1. und 2. Vorsitzenden, den Arbeitsausschuß und die Buchprüfer.

b)

6. **Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2.Vorsitzenden und dem Sekretär.**

7. **Die Zahl der Arbeitsausschußmitglieder wird von der Jahresversammlung festgesetzt. Die Vorstandmitglieder sind zugleich Mitglieder des Arbeitsausschusses. In den Vorstandssitzungen haben die Mitglieder des Arbeitsausschusses Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.**

.....
.....

VI. Auflösung

a)

b) Das bei einer Auflösung vorhandene Vermögen ist **nach Bestimmung der Jahresversammlung einer Vereinigung zur Verwirklichung der Zivildienstgedankens dem als gemeinnützig anerkannten Paritätischen Wohlfahrtsverband e.V., Frankfurt / Main, zuzuführen. Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei Auflösung, Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres Zweckes zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.** Falls nichts anderes beschlossen wird, sind der 1.Vorsitzende und der Sekretär als Liquidatoren zu berufen.

VII. Diese jetzige Fassung der Statuten wurde in der Jahresversammlung des Internationalen Zivildienstes vom 3. - 5.11.1950 auf der Jugendburg Bilstein / Sauerland beschlossen.

VERÄNDERUNGEN DER STATUTEN 1954 GEGENÜBER 1950

Statuten des Internationalen Zivildienstes Deutscher Zweig des Service Civil International e. V.

I. Name und Sitz

Der Internationale Zivildienst – Deutscher Zweig des Service Civil International e. V. – hat seinen Sitz an dem Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird und ist dort in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig eingetragen. Die Verwaltung wird zur Zeit in Braunschweig geführt in Bückeburg.

Er ist ein gemeinnütziger Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im Sinne des Gesetzes gerichtet ist. Der Internationale Zivildienst e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953.

II. Sinn und Zweck des Internationalen Zivildienstes e. V.

1. Sinn und Zweck des Internationalen Zivildienstes e. V. ist :

.....

- b) Über die von Menschenhand geschaffenen Grenzen und Schranken hinweg durch gegenseitige und gemeinsame Hilfe den neuen Geist unter den Völkern zu fördern, der schon den bloßen Gedanken mit bewaffneter Hand in ein anderes Land einzufallen, zur moralischen Unmöglichkeit macht. — Daher ist das Endziel ist der Ersatz des Militärdienstes durch den Zivildienst einen zivilen Dienst.
- c) Endlich will der Internationale Zivildienst e. V. Männern und Frauen eine ernste Schule der Arbeit am gemeinsamen Werk der Nächstenhilfe und der Völkerversöhnung, eine Schule der freiwilligen Unterordnung und Kameradschaft sein.

2. Der Internationale Zivildienst e. V. will alle Freunde des Zivildienstes ohne Rücksicht auf Nationalität, Rasse, Konfession, politische Anschauung, Stand und Beruf zusammenfassen :

.....

- d) Um diese Ziele zu erreichen, führt der Internationale Zivildienst e. V. Gemeinschaftsdienste durch, in denen Freiwillige unentgeltlich Arbeit leisten bei Naturkatastrophen und anderen Arbeiten zum Wohle der Allgemeinheit. Für Mitglieder und Freunde vermittelt der Internationale Zivildienst e. V. Einsätze in Diensten der ausländischen Zweige des Service Civil International und anderer internationalen Arbeitslagerorganisationen.

III. Mitgliedschaft

a) 1. Der Internationale Zivildienst e. V. hat

- a) Ehrenmitglieder
- 1.) b) ordentliche Mitglieder
- 2.) c) fördernde Mitglieder.

2. Die Ehrenmitgliedschaft kann solchen Personen angetragen werden, welche Ideen des Internationalen Zivildienstes e.V. im öffentlichen Leben vertreten, ohne Mitglieder des Internationalen Zivildienstes e. V. zu sein.

.....

IV. Organisation

1.

- d) Der erste oder der zweite Vorsitzende leiten die Sitzungen der Jahresversammlung.
- e) Sind Abstimmungen erforderlich, entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

- d f) Über die Beschlüsse der Jahresversammlung sind schriftlich niederzulegen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstand unterzeichnet wird.
2. a) Der Arbeitsausschuß wird von der Jahresversammlung auf ein Jahr gewählt. Er leitet während des laufenden Jahres die Arbeit des Internationalen Zivildienstes e. V., gibt die besonderen Richtlinien für die Durchführung der Zivildienste, und bestellt den Sekretär und bestimmt den Ort, an dem die Verwaltung geführt werden soll. Die Beschlüsse des Arbeitsausschusses werden schriftlich niedergelegt.
- b) Die Zahl der Arbeitsausschußmitglieder wird von der Jahresversammlung festgesetzt. Die Vorstandsmitglieder sind gleichzeitig Mitglieder des Arbeitsausschusses.
3. c) Der erste und oder der zweite Vorsitzende leiten die Sitzungen des Arbeitsausschusses und vertreten zusammen mit dem Sekretär als Vorstand den Internationalen Zivildienst gerichtlich und außergerichtlich.
4. d) Der Sekretär, der hauptamtlich angestellt wird werden kann, ist kraft Amtes Mitglied des Arbeitsausschusses. Er führt die ihm vom Arbeitsausschuß übertragenen Arbeiten aus und ist diesem dafür verantwortlich.
5. e) Sind Abstimmungen erforderlich, entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
- f) Die Sitzungen des Arbeitsausschusses werden vom Sekretär im Auftrage des Vorstandes einberufen.
- g) Über die Beschlüsse des Arbeitsausschusses ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
- 6 3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden und dem Sekretär. Der Vorstand vertritt den Internationalen Zivildienst e. V. gerichtlich und außergerichtlich.
7. Die Zahl der Arbeitsausschußmitglieder wird von der Jahresversammlung festgesetzt. Die Vorstandsmitglieder sind zugleich Mitglieder des Arbeitsausschusses. In den Vorstandssitzungen haben die Mitglieder des Arbeitsausschusses Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Vergünstigungen aus Mitteln des Internationalen Zivildienstes e. V. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Internationalen Zivildienstes e. V. nicht mehr als ihre etwa eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer etwa geleisteten Sacheinlagen zurück.
5. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Internationalen Zivildienstes e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
-

VI. Auflösung

- a) 1.
- b) 2. Das Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Internationalen Zivildienstes e. V. oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vermögen des Internationalen Zivildienstes e. V., soweit es die etwa eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern etwa geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den ist dem als gemeinnützig anerkannten Paritätischen Wohlfahrtsverband e. V. in Frankfurt am Main zuzuführen. Falls nichts anderes beschlossen wird, sind der erste Vorsitzende und der Sekretär als Liquidatoren zu berufen.

VII. Diese jetzige Fassung der Statuten wurde in der Jahresversammlung des Internationalen Zivildienstes e. V. vom 5. - 7. November 1954 im Haus der Jugend in Frankfurt am Main beschlossen.

VERÄNDERUNGEN DER STATUTEN 1962 GEGENÜBER 1954

Statuten vom 7. 11. 1954	Satzung vom 4. 3. 1962
<p>Statuten des Internationalen Zivildienstes — Deutscher Zweig des Service Civil International — e. V.</p> <p>I. Name und Sitz Der Internationale Zivildienst — Deutscher Zweig des Service Civil International e. V. — hat seinen Sitz in Bückeburg. Der Internationale Zivildienst e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1952.</p> <p>II. Sinn und Zweck des Internationalen Zivildienstes e. V. Siehe oben</p> <p>1. Sinn und Zweck des Internationalen Zivildienstes e. V. ist : a) Freiwillige werktätige Hilfe zum Wohle der Allgemeinheit zu leisten unter Ausschluß aller Arbeiten, die zu einem Wettbewerb mit bezahlter Arbeit oder zu Streikbrecherarbeit führen könnten. b) Über die von Menschenhand geschaffenen Grenzen und Schranken hinweg durch gegenseitige und gemeinsame Hilfe den neuen Geist unter den Völkern zu fördern, der schon den bloßen Gedanken mit bewaffneter Hand in ein anderes Land einzufallen, zur moralischen Unmöglichkeit macht. Daher ist das Endziel der Ersatz des Militärdienstes durch einen zivilen Dienst.</p> <p style="text-align: right;">Siehe unten Siehe oben</p>	<p>Satzung Internationaler Zivildienst e. V. (Deutscher Zweig des Service Civil International)</p> <p>I. Name und Sitz Der deutsche Zweig des Service Civil International trägt den Namen Internationaler Zivildienst e.V. (Deutscher Zweig des Service Civil International). Er hat seinen Sitz in Bückeburg.</p> <p style="text-align: center;">Siehe unten</p> <p>II. Zweck und Ziele</p> <p>1. Der Internationale Zivildienst e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (§ 17 Absatz 1 Steueranpassungsgesetz).</p> <p>2. Der Internationale Zivildienst e.V. will</p> <p>a) freiwillige werktätige Hilfe zum Wohle der Allgemeinheit leisten unter Ausschluß aller Arbeiten, die zu einem Wettbewerb mit bezahlter Arbeit oder zu Streikbrecherarbeit führen könnten;</p> <p>b) über die von Menschenhand geschaffenen Grenzen und Schranken hinweg durch gegenseitige und gemeinsame Hilfe einen neuen Geist unter den Völkern fördern, der schon den Gedanken, einen Krieg zu führen, unmöglich macht;</p> <p style="text-align: center;">Siehe unten</p> <p>c) für die Verwirklichung eines internationalen zivilen Dienstes arbeiten, der das Vertrauen zwischen den Völkern vertieft und schließlich den Militärdienst ersetzen soll;</p>

c) **Endlich** will der Internationale Zivildienst Männern und Frauen

Siehe unten

eine ernste Schule der Arbeit am **gemeinsamen** Werk der Nächstenhilfe und der Völkerversöhnung, eine Schule der freiwilligen **Unter**ordnung und Kameradschaft sein.

2. Der Internationale Zivildienst e. V. will alle Freunde des Zivildienstes

ohne Rücksicht auf Nationalität, Rasse, Konfession, politische Anschauung, Stand und Beruf

zusammenfassen :

a) zur **Vertiefung des Zivildienstgedankens und zu seiner Verbreitung in allen Völkern;**

b) **zur Mithilfe bei der Durchführung von Zivildiensten durch aktive Mitarbeit oder materielle und moralische Unterstützung;**

c) in Ländern mit Militärdienstpflicht strebt der Internationale Zivildienst e. V. **die Anerkennung des Zivildienstes als Ablösung der Militärdienstpflicht** für Dienstverweigerer aus **Glaubens- und Gewissensgründen an.**

Im übrigen steht den einzelnen Mitgliedern die Stellung zur Militärfrage frei.

d) Um **diese** Ziele zu erreichen, führt der Internationale Zivildienst e. V. Gemeinschaftsdienste durch, in denen Freiwillige unentgeltlich Arbeit leisten **bei Naturkatastrophen und anderen Arbeiten zum Wohle der Allgemeinheit.**

Für Mitglieder und Freunde vermittelt der Internationale Zivildienst e. V. Einsätze in Diensten der ausländischen Zweige des Service Civil International und anderer internationalen **Arbeitslager**organisationen.

III. Mitgliedschaft

1. Der Internationale Zivildienst e. V. hat

- a) Ehrenmitglieder
- b) ordentliche Mitglieder
- c) fördernde Mitglieder.

2. Die Ehrenmitgliedschaft kann **solchen** Personen angetragen werden, welche Ideen des Internationalen Zivildienstes e.V. im öffentlichen Leben vertreten, ohne Mitglieder des Internationalen Zivildienstes e. V. zu sein.

d) Männern und Frauen

ohne Rücksicht auf Nationalität, Rasse, Religion, politische Anschauung und soziale Stellung

eine ernste Schule der Arbeit am Werk der Nächstenhilfe und der Völkerversöhnung, eine Schule der freiwilligen **Ein**ordnung und der Kameradschaft sein.

3. Der Internationale Zivildienst e.V. unterstützt als Zweig des Service Civil International

Siehe oben

Siehe oben

die Arbeit für die Einführung eines Alternativdienstes für Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen

in Ländern, wo Militärdienstpflicht besteht. **Der Internationale Zivildienst e.V. strebt an, daß die Teilnahme von Militärdienstverweigerern an Diensten des Service Civil International als Alternativdienst anerkannt wird.**

Die einzelnen Mitglieder können sich in der Frage der Militärdienstverweigerung frei entscheiden.

4. Um **seine** Ziele zu erreichen, führt der Internationale Zivildienst e.V. Gemeinschaftsdienste durch, in denen Freiwillige unentgeltlich Arbeit leisten.

Für Mitglieder und Freunde vermittelt der Internationale Zivildienst e.V. Einsätze in Diensten der ausländischen Zweige des Service Civil International und anderer internationaler Organisationen.

III. Mitgliedschaft

1. Der Internationale Zivildienst e.V. hat

- a) Ehrenmitglieder,
- b) ordentliche Mitglieder,
- c) fördernde Mitglieder.

2. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen angetragen werden, welche **die** Ideen des Internationalen Zivildienstes e.V. im öffentlichen Leben vertreten, ohne Mitglied des Internationalen Zivildienstes zu sein.

Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft beschließt die Mitgliederversammlung.

3. Welche Anforderungen hinsichtlich der Teilnahme an einem Zivildienst zu stellen sind, bestimmt die Jahresversammlung.

Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der an einem Zivildienst teilgenommen hat und sich zu den Grundsätzen des **SCI** bekennt.

Siehe unten

Als Teilnahme an einem Zivildienst **im Sinne der Statuten** gilt die Teilnahme an einem 14-tägigen Dienst **in einem SCI-Lager**, die siebenmalige Teilnahme an einem Wochenenddienst oder die Teilnahme an zwei 1-wöchigen Diensten des SCI.

Der Beitritt wird schriftlich erklärt.

4. Förderndes Mitglied können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden, die sich zu den Grundsätzen des Internationalen Zivildienstes e. V. bekennen und ihn **ideell und materiell** unterstützen.

Fördernde Mitglieder haben in der Jahresversammlung und in den sonstigen Organen des Internationalen Zivildienstes e. V. nur beratende Stimme.

5. Über die Verweigerung einer Aufnahme und über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der **Arbeitsausschuß des Internationalen Zivildienstes e. V.** Gegen die Entscheidung des **Arbeitsausschusses** ist die Berufung an die **Jahresversammlung** gegeben, die endgültig entscheidet.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung erfolgen.

6. Der **Jahresbeitrag** für ordentliche Mitglieder wird **auf der Jahresversammlung** festgesetzt. Er kann einem Mitglied bei Vorliegen eines wichtigen Grundes **durch den Sekretär** erlassen werden. **Fördernde Mitglieder vereinbaren Ihren Jahresbeitrag mit dem Sekretär.**

IV. Organisation

3.

Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der an einem Zivildienst teilgenommen hat und sich zu den Grundsätzen des **Internationalen Zivildienstes** bekennt.

Der Beitritt ist schriftlich zu erklären und bedarf der **Bestätigung**.

Als Teilnahme an einem Zivildienst gilt die Teilnahme an einem **mindestens** 14-tägigem Dienst bzw. an zwei mindestens 7-tägigen Diensten **in einem SCI-Lager** oder die siebenmalige Teilnahme an einem Wochenenddienst.

Siehe oben

4. Förderndes Mitglied kann sowohl **eine** natürliche als auch eine juristische Person werden, die sich zu den Grundsätzen des Internationalen Zivildienstes e.V. bekennt und ihn unterstützt.

5. Über die Verweigerung der Aufnahme und über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der **Vorstand**.

Gegen die Entscheidung des **Vorstandes** ist die Berufung an die **Mitglieder**versammlung gegeben. Diese entscheidet endgültig.

6. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung **mit Wirkung zum Ende des laufenden Kalenderjahres** erfolgen.

7. Der Beitrag für die ordentlichen Mitglieder wird **von der Mitglieder**versammlung festgesetzt. Er kann einem Mitglied bei Vorliegen eines wichtigen Grundes **gestundet oder** erlassen werden.

IV. Organe

1. Organe des Internationalen Zivildienst e.V. sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand, der sich zusammensetzt aus
 - dem ersten Vorsitzenden,
 - dem zweiten Vorsitzenden,
 - dem Vertreter des deutschen Zweiges im Internationalen Komitee des SCI und
 - den übrigen Vorstandsmitgliedern,
- c) die Buchprüfer.

1962 [> 1954] - 04

1. a) Das oberste Organ des Internationalen Zivildienstes e. V. ist die **Jahres**versammlung,

die durch einfachen Posteinwurf vom **Sekretär im Auftrage des Arbeitsausschusses** einberufen wird.

Sie nimmt den **Arbeitsbericht des Arbeitsausschusses und der Buchprüfer entgegen** und wählt für das laufende Jahr den **ersten und den zweiten Vorsitzenden, den Arbeitsausschuß und die Buchprüfer**.

b) Sie bespricht und bestimmt die allgemeinen Richtlinien für die kommende Arbeit und für die Entwicklung der Zivildienstbewegung nach den Grundsätzen des Service Civil International.

Siehe oben

Siehe oben

2. Die **Amts**dauer der beiden **Vorsitzenden**, der weiteren **Vorstandsmitglieder** und der **Buchprüfer** beträgt ein Jahr. Die **Amts**dauer des **Vertreters** des deutschen Zweiges im **Internationalen Komitee des Service Civil International** beträgt zwei Jahre. Der **Vorstand** und die **Buchprüfer** bleiben in ihren **Ämtern** bis zu deren **Wiederbesetzung**.

3. Der **erste** und der **zweite Vorsitzende** vertreten gemeinsam den **Internationalen Zivildienst e.V.** gerichtlich und außergerichtlich.

4. Die **Mitgliederversammlung** weist den einzelnen **Vorstandsmitgliedern** bestimmte **Aufgabengebiete (Referate)** zu. Der **Vorstand** ist befugt, die **Aufgabenverteilung** zu ändern, wenn sich das als sachdienlich erweist.

V. Mitgliederversammlung

1. a) Die **Mitgliederversammlung** ist das oberste Organ des **Internationalen Zivildienst e.V.**.

In der **Mitgliederversammlung** sind alle **ordentlichen Mitglieder** stimmberechtigt. Das **Stimmrecht** kann nur **persönlich** und nur von den **anwesenden Mitgliedern** ausgeübt werden.

b) Die **Mitgliederversammlung** tritt **einmal** in jedem Jahr **zusammen**.

c) Die **Mitgliederversammlung** wird durch **schriftliche Einladung der einzelnen Mitglieder** unter Angabe der **Tagesordnung** einberufen. Die **Einberufung** erfolgt durch den **Vorstand**. Die **Einladung** soll den **Mitgliedern** mindestens einen **Monat** vor dem **Zusammentreffen** der **Mitgliederversammlung** zugehen.

2. a) Die **Mitgliederversammlung**

Siehe unten

Siehe unten

bespricht und bestimmt die allgemeinen Richtlinien für die kommende Arbeit und für die Entwicklung der Zivildienstbewegung nach den Grundsätzen des Service Civil International.

b) Die **Mitgliederversammlung** nimmt den **Jahresbericht des Vorstandes** und den **Prüfungsbericht der Buchprüfer** entgegen. Sie beschließt über die **Entlastung dieser Organe**.

c) Der **Mitgliederversammlung** obliegt die **Wahl des Vorstandes** und der **Buchprüfer**.

1962 [> 1954] - 05

Alle **ordentlichen Mitglieder** sind **aktiv** und

c) Außerordentliche **Jahres**versammlungen werden durch den **Arbeitsausschuß** bei Vorliegen wichtigen Gründe oder auf Verlangen von **einem Zwanzigstel** der Mitglieder einberufen.

d) Der erste oder der zweite Vorsitzende leiten die Sitzungen der **Jahres**versammlung.

e) Sind Abstimmungen erforderlich, entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

f) Über die Beschlüsse der **Jahres**versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstand unterzeichnet **wird**.

2. a)
Der **Arbeitsausschuß** wird von der Jahresversammlung auf ein Jahr gewählt.
Er leitet **während des laufenden Jahres** die Arbeit des Internationalen Zivildienstes e. V., **gibt die besonderen Richtlinien für die Durchführung der Zivildienste**,

bestellt den **Sekretär** und

bestimmt den Ort, an dem die Verwaltung geführt werden soll.

Siehe unten

passiv wahlberechtigt. Das aktive Wahlrecht kann nur persönlich und nur von den anwesenden Mitgliedern ausgeübt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

Bei Einberufung der Mitgliederversammlung sind Wahlkandidaten bekanntzumachen. Gleichzeitig sollen alle ordentlichen Mitglieder zu einer Vorwahl durch schriftliche Stellungnahme aufgefordert werden. Die Vorwahl dient nur der Unterrichtung der Mitgliederversammlung. Ihr Ergebnis ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen, bevor sie in die Wahl eintritt.

3. Außerordentliche **Mitgliederversammlungen** können vom **Vorstand** bei Vorliegen eines wichtigen Grundes einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn dies von mindestens 30 ordentlichen Mitgliedern schriftlich beantragt wird. Die Einberufung muß in diesem Fall innerhalb einer Frist von zwei Wochen vom Eingang des Antrages an erfolgen. Artikel V. 1 c) findet Anwendung.

4. a) Die **Mitgliederversammlung** wird vom ersten Vorsitzenden oder **in seiner Vertretung** vom zweiten Vorsitzenden geleitet.

b) Die **Mitgliederversammlung entscheidet über die vorliegenden Anträge durch Beschluß**. Zur Beschlußfassung ist die Zustimmung der einfachen Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Bei der Abstimmung über einen Antrag, der die Angelegenheiten eines ordentlichen Mitglieds berührt, hat das betreffende Mitglied kein Stimmrecht.

c) Über die Beschlüsse der **Mitgliederversammlung** ist ein Protokoll anzufertigen, welches von **beiden Vorsitzenden** zu unterzeichnen ist.

VI. Vorstand

1. a) Der **Vorstand**

leitet die Arbeit des Internationalen Zivildienst e.V. nach den Bestimmungen der Satzung und den von der Mitgliederversammlung festgelegten Richtlinien. Für die Erfüllung dieser Aufgabe ist er der Mitgliederversammlung verantwortlich.

b) Der Vorstand bestellt einen **Geschäftsführer**.
1962 [> 1954] - 06

Siehe unten

Er kann mit diesem und etwa erforderlichen

Siehe unten

Siehe oben

b) Die Zahl der Arbeitsausschußmitglieder wird von der Jahresversammlung festgesetzt. Die Vorstandsmitglieder sind gleichzeitig Mitglieder des Arbeitsausschusses.

c) Der erste oder der zweite Vorsitzende leiten die Sitzungen des Arbeitsausschusses.

d) Der Sekretär, der hauptamtlich angestellt werden kann, ist kraft Amtes Mitglied des Arbeitsausschusses. Er führt die ihm vom Arbeitsausschuß übertragenen Arbeiten aus und ist diesem dafür verantwortlich.

e) Sind Abstimmungen erforderlich, entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

f) Die Sitzungen des Arbeitsausschusses werden vom Sekretär im Auftrage des Vorstandes einberufen.

g) Über die Beschlüsse des Arbeitsausschusses ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

Mitarbeitern Anstellungsverträge abschließen. Der Geschäftsführer sowie bestellte Mitarbeiter arbeiten nach den Anweisungen des Vorstandes. Für ihre Tätigkeit ist der Vorstand der Mitgliederversammlung verantwortlich. Der Geschäftsführer sowie bestellte Mitarbeiter sind bei der Wahl des Vorstandes auch passiv wahlberechtigt, wenn sie ordentliche Mitglieder sind.

c) Der Vorstand bestimmt den Ort, an dem die Verwaltung des Internationalen Zivildienst e.V. geführt wird.

2. a) Der Vorstand tritt zu Sitzungen zusammen, und zwar während seiner Amtszeit erstmalig unmittelbar im Anschluß an die Mitgliederversammlung. Auf jeder Vorstandssitzung muß der Ort und der Zeitpunkt für die nachfolgende Vorstandssitzung bestimmt werden. Bei Vorliegen wichtiger Gründe finden außerordentliche Vorstandssitzungen statt. Diese werden vom ersten Vorsitzenden einberufen. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer solchen Sitzung verlangen.

b) Die Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden oder in seiner Vertretung vom zweiten Vorsitzenden geleitet.

Siehe oben

Siehe oben

c) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Beschluß. Zur Beschlußfassung ist die Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich.

Artikel V. 4 b) Satz 3 ist entsprechend anzuwenden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Artikel VI. 2 a) Satz 2 gilt auch bei Beschlußunfähigkeit. Wenn beide Vorsitzende abwesend sind, wählt der Vorstand einen Sitzungsleiter.

1962 [> 1954] - 07

3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden und dem Sekretär. Der Vorstand vertritt den Internationalen Zivildienst e. V. gerichtlich und außergerichtlich.

Siehe oben

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Vergünstigungen aus Mitteln des Internationalen Zivildienstes e. V. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Internationalen Zivildienstes e. V. nicht mehr als ihre etwa eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer etwa geleisteten Sacheinlagen zurück.

5. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Internationalen Zivildienstes e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

V. Statutenänderungen

Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Jahresversammlung, jedoch wird der von der Jahresversammlung gewählte Arbeitsausschuß ermächtigt, solche redaktionellen Änderungen der Satzung zu beschließen, welche sich für die Eintragung des

d) Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

e) Der erste Vorsitzende wird durch den zweiten Vorsitzenden vertreten, wenn er an der Wahrnehmung der ihm obliegenden Aufgaben verhindert ist.

3. a) Der Geschäftsführer und die bestellten Mitarbeiter müssen zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden. Sie haben beratende Stimme und zugleich das Recht, selbständig Anträge zu stellen.

b) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, bei Sitzungen des Vorstandes anwesend zu sein. Der Vorstand kann dieses Recht jederzeit ohne Angabe von Gründen für die jeweilige Sitzung ganz oder zeitweilig aufheben, und zwar in Ansehung sowohl eines einzelnen Mitgliedes als auch aller anwesender Mitglieder.

VII. Buchprüfer

1. Der Internationale Zivildienst e.V. hat zwei Buchprüfer. Ihnen obliegt die rechnerische und sachliche Prüfung aller aufgezeichneter Geschäftsvorgänge.

2. Für die ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind sie der Mitgliederversammlung verantwortlich. Der Mitgliederversammlung ist ein Prüfbericht vorzulegen.

1962 [> 1954] - 08

VIII Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann von der Mitgliederversammlung nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden. Der Vorstand ist

Internationalen Zivildienstes e. V. in das Vereinsregister als notwendig erweisen. Die redaktionellen Änderungen dürfen die **Ziel und Zwecke des Internationalen Zivildienstes e.V.** nicht ändern.

VI. Auflösung

1. Der Internationale Zivildienst e. V. kann nur durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschluß einer zu diesem Zweck **besonders** einberufenen Jahresversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag ist in der Einladung der Jahresversammlung bekanntzugeben.

Siehe unten

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Internationalen Zivildienstes e. V. oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen **des Internationalen Zivildienstes e. V.**, **soweit es die etwa eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern etwa geleisteten Sacheinlagen übersteigt**, an den deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband e. V. in Frankfurt am Main. **Falls nichts anderes beschlossen wird, sind der erste Vorsitzende und der Sekretär als Liquidatoren zu berufen.**

VII.

Diese **jetzige Fassung der Statuten** wurde in der **Jahresversammlung** des Internationalen Zivildienstes e. V. vom **5. - 7. November 1954 im Haus der Jugend in Frankfurt am Main** beschlossen.

jedoch berechtigt, **Satzungsänderungen** zu beschließen, welche aus vereinsrechtlichen Gründen notwendig sind. Von dieser Befugnis bleibt **Artikel II der Satzung** ausgenommen.

IX. Auflösung

1. Der Internationale Zivildienst e.V. kann nur durch einen mit Zwei-Drittel-Mehrheit gefaßten Beschluß einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzumachen.

2. Falls die Mitgliederversammlung keinen abweichenden Beschluß faßt, sind der erste und zweite Vorsitzende als Liquidatoren zu berufen.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Internationalen Zivildienstes e.V. oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das **Vereinsvermögen**

an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband e.V. in Frankfurt am Main.

Siehe oben

X.

Diese **Satzung** wurde in der **Mitgliederversammlung** des Internationalen Zivildienstes e.V. vom **2. bis 4. März 1962 in Bochum** beschlossen.

VERÄNDERUNGEN DER STATUTEN 1962 GEGENÜBER 1947

Statuten vom 19. 10. 1947	Satzung vom 4. 3. 1962
<p>Statuten des Internationalen Zivildienstes e.V. (Deutscher Zweig des Service Civil International)</p>	<p>INTERNATIONALER ZIVILDIENTST e. V. Deutscher Zweig des Service Civil International S A T Z U N G</p>
<p>I. <u>Name und Sitz</u></p> <p>Der Internationale Zivildienst (Deutscher Zweig des Service Civil International) hat seinen Sitz in Hannover und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen werden. Er ist ein gemeinnütziger Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im Sinne des Gesetzes gerichtet ist.</p>	<p>I. <u>Name und Sitz</u></p> <p>Der deutsche Zweig des Service Civil International trägt den Namen Internationaler Zivildienst e.V. (Deutscher Zweig des Service Civil International). Er hat seinen Sitz in Bückeberg.</p>
<p>II. <u>Sinn und Zweck des Zivildienstes</u></p> <p>1) Sinn und Zweck des Zivildienstes ist :</p> <p>a) freiwillige werktätige Hilfe zum Wohle der Allgemeinheit zu leisten unter Ausschluß aller Arbeiten, die zu einem Wettbewerb mit bezahlter Arbeit oder Streikbrecherarbeit führen könnten</p> <p>b) Über die von Menschenhand geschaffenen Grenzen und Schranken hinweg durch gegenseitige und gemeinsame Hilfe den neuen Geist unter den Völkern zu fördern, der schon den bloßen Gedanken, mit bewaffneter Hand in ein anderes Land einzufallen, zur moralischen Unmöglichkeit macht. -- Endziel ist der Ersatz des Militärdienstes durch den Zivildienst.</p> <p style="text-align: right;">Vergleiche Ziffern 2 a) + b) ↓</p> <p>c) Endlich will der Zivildienst Männern und Frauen</p> <p style="text-align: right;">Siehe Ziffer 2) ↓</p> <p>eine ernste Schule der Arbeit am gemeinsamen Werk der Nächstenhilfe und der Völkerversöhnung, eine Schule der freiwilligen Unterordnung und Kameradschaft sein.</p>	<p>II. <u>Zweck und Ziele</u></p> <p>1. Der Internationale Zivildienst e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (§ 17 Absatz 1 Steueranpassungsgesetz).</p> <p>2. Der Internationale Zivildienst e.V. will</p> <p>a) freiwillige werktätige Hilfe zum Wohle der Allgemeinheit leisten unter Ausschluß aller Arbeiten, die zu einem Wettbewerb mit bezahlter Arbeit oder zu Streikbrecherarbeit führen könnten;</p> <p>b) über die von Menschenhand geschaffenen Grenzen und Schranken hinweg durch gegenseitige und gemeinsame Hilfe einen neuen Geist unter den Völkern fördern, der schon den Gedanken, einen Krieg zu führen, unmöglich macht;</p> <p>c) für die Verwirklichung eines internationalen zivilen Dienstes arbeiten, der das Vertrauen zwischen den Völkern vertieft und schließlich den Militärdienst ersetzen soll;</p> <p>d) Männern und Frauen ohne Rücksicht auf Nationalität, Rasse, Religion, politische Anschauung und soziale Stellung eine ernste Schule der Arbeit am Werk der Nächstenhilfe und der Völkerversöhnung, eine Schule der freiwilligen Einordnung und der Kameradschaft sein.</p>
	1962 [> 1947] - 02

2) Der Internationale Zivildienst **will alle Freunde des Zivildienstes ohne Rücksicht auf Nationalität, Rasse, Konfession, politische Anschauung, Stand und Beruf zusammenfassen :**

a) Zur Vertiefung des Zivildienstgedankens und zu seiner Verbreitung in allen Völkern.

b) Zur Mithilfe bei der Durchführung von Zivildiensten durch aktive Mitarbeit oder materielle und moralische Unterstützung.

c) In Ländern **mit Militärdienstpflicht strebt** der Internationale Zivildienst **die Anerkennung des Zivildienstes als Ablösung der Militärdienstpflicht für Dienstverweigerer aus Glaubens- und Gewissensgründen an.** Im übrigen **steht den** einzelnen Mitgliedern

die **Stellung zur Militärfrage** frei.

III. Mitgliedschaft

a) Der Internationale Zivildienst hat :

- 1.) ordentliche Mitglieder.
- 2.) fördernde Mitglieder.

b) Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der an einem Zivildienst teilgenommen hat und sich zu den Grundsätzen des Internationalen Zivildienstes bekennt. **Der Beitritt wird schriftlich erklärt.**

c) Förderndes Mitglied **können** sowohl natürliche als auch juristische Personen

3. Der Internationale Zivildienst e.V.

Siehe Ziffer 2d ↑

Vergleiche Ziffern 2b + 2c ↑

Vergleiche Ziffer 2d ↑

unterstützt als Zweig des Service Civil International die Arbeit für die Einführung eines Alternativdienstes für Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen

in Ländern, **wo Militärdienstpflicht besteht.**

Der Internationale Zivildienst e.V. **strebt an, daß die Teilnahme von Militärdienstverweigerern an Diensten des Service Civil International als Alternativdienst anerkannt wird.** Die einzelnen Mitglieder können sich in der Frage der Militärdienstverweigerung frei entscheiden.

4. Um seine Ziele zu erreichen, führt der Internationale Zivildienst e.V. Gemeinschaftsdienste durch, in denen Freiwillige unentgeltlich Arbeit leisten. Für Mitglieder und Freunde vermittelt der Internationale Zivildienst e.V. Einsätze in Diensten der ausländischen Zweige des Service Civil International und anderer internationaler Organisationen.

III. Mitgliedschaft

1. Der Internationale Zivildienst e.V. hat

- a) Ehrenmitglieder,
- b) ordentliche Mitglieder,
- c) fördernde Mitglieder.

2. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen angetragen werden, welche die Ideen des Internationalen Zivildienst e.V. im öffentlichen Leben vertreten, ohne Mitglied des Internationalen Zivildienstes zu sein. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft beschließt die Mitgliederversammlung.

3. Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der an einem Zivildienst teilgenommen hat und sich zu den Grundsätzen des Internationalen Zivildienstes bekennt. **Der Beitritt ist schriftlich zu erklären und bedarf der Bestätigung.** Als Teilnahme an einem Zivildienst gilt die Teilnahme an einem mindestens 14-tägigem Dienst bzw. an zwei mindestens 7-tägigen Diensten in einem SCI-Lager oder die siebenmalige Teilnahme an einem Wochenenddienst.

1962 [**> 1947**] - 03

4. Förderndes Mitglied **kann** sowohl eine

werden, die sich zu den Grundsätzen des Internationalen Zivildienstes bekennen und ihn **ideell und materiell** unterstützen. **Fördernde Mitglieder haben in der Jahresversammlung und den sonstigen Organen des Internationalen Zivildienstes nur beratende Stimme.**

d) Über die Verweigerung einer Aufnahme und über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der **Arbeitsausschuß des Internationalen Zivildienstes**. Gegen die Entscheidung des **Arbeitsausschusses** ist die Berufung an die **Jahresversammlung** gegeben, die endgültig entscheidet.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung erfolgen.

e) Der **Jahresbeitrag** für ordentliche Mitglieder wird auf der **Jahresversammlung** festgesetzt. Er kann einem Mitglied bei Vorliegen eines wichtigen Grundes **durch den Sekretär** erlassen werden. **Fördernde Mitglieder vereinbaren ihren Jahresbeitrag mit dem Sekretär.**

IV. Organisation

1)

Siehe Ziffer 3) ↓

a) Das oberste Organ des Internationalen Zivildienstes ist die Jahresversammlung,

natürliche als auch **eine** juristische Person werden, die sich zu den Grundsätzen des Internationalen Zivildienstes **e.V.** bekennt und ihn unterstützt.

Siehe V. Ziffer 1 a) ↓

5. Über die Verweigerung der Aufnahme und über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der **Vorstand**.

Gegen die Entscheidung des **Vorstandes** ist die Berufung an die **Mitgliederversammlung** gegeben. Diese entscheidet endgültig.

6. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung **mit Wirkung zum Ende des laufenden Kalenderjahres** erfolgen.

7. Der Beitrag für die ordentlichen Mitglieder wird von der **Mitgliederversammlung** festgesetzt. Er kann einem Mitglied bei Vorliegen eines wichtigen Grundes **gestundet oder** erlassen werden.

IV. Organe

1. Organe des Internationalen Zivildienst e.V. sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand, der sich zusammensetzt aus
 - dem ersten Vorsitzenden,
 - dem zweiten Vorsitzenden,
 - dem Vertreter des deutschen Zweiges im Internationalen Komitee des SCI und
 - den übrigen Vorstandsmitgliedern,
- c) die Buchprüfer.

2. Die Amtsdauer der beiden Vorsitzenden, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Buchprüfer beträgt ein Jahr. Die Amtsdauer des Vertreters des deutschen Zweiges im Internationalen Komitee des Service Civil International beträgt zwei Jahre. Der Vorstand und die Buchprüfer bleiben in ihren Ämtern bis zu deren Wiederbesetzung.

3. Der erste und der zweite Vorsitzende vertreten gemeinsam den Internationalen Zivildienst e.V. gerichtlich und außergerichtlich.

4. Die Mitgliederversammlung weist den einzelnen Vorstandsmitgliedern bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zu. Der Vorstand ist befugt, die Aufgabenverteilung zu ändern, wenn sich das als sachdienlich erweist.

1962 [> 1947] - 04

V. Mitgliederversammlung

1. a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste

Siehe III. Ziffer 2 c) ↑

die schriftlich einzuberufen ist.

Siehe b) ↓

Sie nimmt den Jahresbericht des **Arbeitsausschusses** und der Buchprüfer entgegen

und wählt für das laufende Jahr den Vorsitzenden, den **Arbeitsausschuß** und die Buchprüfer.

b) Sie bespricht und bestimmt die allgemeinen Richtlinien für die kommende Arbeit und für die Entwicklung der Zivildienstbewegung nach den Grundsätzen des Service Civil International.

c) Außerordentliche Jahresversammlungen werden durch den **Arbeitsausschuß** bei Vorliegen wichtiger Gründe

oder auf Verlangen von **1/20** der Mitglieder einberufen.

Siehe IV. Ziffer 3 ↓

Organ des Internationalen Zivildienst e.V.. In der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich und nur von den anwesenden Mitgliedern ausgeübt werden.

b) Die Mitgliederversammlung tritt einmal in jedem Jahr zusammen.

c) Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung der einzelnen Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung soll den Mitgliedern mindestens einen Monat vor dem Zusammentreffen der Mitgliederversammlung zugehen.

2. a) Die Mitgliederversammlung bespricht und bestimmt die allgemeinen Richtlinien für die kommende Arbeit und für die Entwicklung der Zivildienstbewegung nach den Grundsätzen des Service Civil International.

b) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Buchprüfer entgegen. Sie beschließt über die Entlastung dieser Organe.

c) Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl des Vorstandes und der Buchprüfer. Alle ordentlichen Mitglieder sind aktiv und passiv wahlberechtigt. Das aktive Wahlrecht kann nur persönlich und nur von den anwesenden Mitgliedern ausgeübt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

Bei Einberufung der Mitgliederversammlung sind Wahlkandidaten bekanntzumachen. Gleichzeitig sollen alle ordentlichen Mitglieder zu einer Vorwahl durch schriftliche Stellungnahme aufgefordert werden. Die Vorwahl dient nur der Unterrichtung der Mitgliederversammlung. Ihr Ergebnis ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen, bevor sie in die Wahl eintritt.

Siehe 2a ↑

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn dies von mindestens 30 ordentlichen Mitgliedern schriftlich beantragt wird.

1962 [> 1947] - 05

Die Einberufung muß in diesem Fall innerhalb einer Frist von zwei Wochen vom Eingang des Antrages an erfolgen. Artikel V. 1 c) findet Anwendung.

4. a) Die Mitgliederversammlung wird vom

Siehe IV. Ziffer 5 ↓

d) Die Beschlüsse der Jahresversammlung sind schriftlich niederzulegen.

2) Der Arbeitsausschuß wird von der Jahresversammlung auf ein Jahr gewählt. Er leitet während des laufenden Jahres die Arbeit des Internationalen Zivildienstes, gibt die besonderen Richtlinien für die Durchführung der Zivildienste und

Vergleiche. ↔

bestellt den Sekretär

Siehe Ziffer 3 a) ↓

Vergleiche mit Ziffer 4 ↓

Die Beschlüsse des Arbeitsausschusses werden schriftlich niedergelegt.

3) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen

und vertritt zusammen mit dem Sekretär als

ersten Vorsitzenden oder in seiner Vertretung vom zweiten Vorsitzenden geleitet.

b) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die vorliegenden Anträge durch Beschluß. Zur Beschlußfassung ist die Zustimmung der einfachen Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Bei der Abstimmung über einen Antrag, der die Angelegenheiten eines ordentlichen Mitglieds berührt, hat das betreffende Mitglied kein Stimmrecht.

c) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

VI. Vorstand

1. a) Der Vorstand

leitet die Arbeit

des Internationalen Zivildienst e.V. nach den Bestimmungen der Satzung und den von der Mitgliederversammlung festgelegten Richtlinien. Für die Erfüllung dieser Aufgabe ist er der Mitgliederversammlung verantwortlich.

b) Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer.

Er kann mit diesem und etwa erforderlichen Mitarbeitern Anstellungsverträge abschließen. Der Geschäftsführer sowie bestellte Mitarbeiter arbeiten nach den Anweisungen des Vorstandes. Für ihre Tätigkeit ist der Vorstand der Mitgliederversammlung verantwortlich. Der Geschäftsführer sowie bestellte Mitarbeiter sind bei der Wahl des Vorstandes auch passiv wahlberechtigt, wenn sie ordentliche Mitglieder sind.

c) Der Vorstand bestimmt den Ort, an dem die Verwaltung des Internationalen Zivildienst e.V. geführt wird.

2. a) Der Vorstand tritt zu Sitzungen zusammen, und zwar während seiner Amtszeit erstmalig unmittelbar im Anschluß an die Mitgliederversammlung. Auf jeder Vorstandssitzung muß der Ort und der Zeitpunkt für die nachfolgende Vorstandssitzung bestimmt werden. Bei Vorliegen wichtiger Gründe finden außerordentliche Vorstandssitzungen statt. Diese werden vom ersten Vorsitzenden einberufen. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer solchen Sitzung verlangen.

1962 [> 1947] - 06

Siehe Ziffer 2 d) ↓

b) Die Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden oder in seiner Vertretung vom zweiten Vorsitzenden geleitet.

Vorstand den Internationalen Zivildienst gerichtlich und außergerichtlich.

4) Der Sekretär, der hauptamtlich angestellt wird, ist kraft Amtes Mitglied des Arbeitsausschusses. Er führt die vom Arbeitsausschuß übertragenen Arbeiten aus und ist diesem dafür verantwortlich.

5) Sind Abstimmungen erforderlich, entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

Siehe Ziffer 2) ↑

Vergleiche Ziffer 4) ↑

V. Statutenänderung

Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Jahresversammlung.

Siehe IV. Ziffer 3 ↑

Siehe Ziffer 1 b) ↑

Siehe Ziffer 3 a) ↓

Siehe Ziffer 1 b) ↑

c) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Beschluß. Zur Beschlußfassung ist die Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Artikel V. 4 b) Satz 3 ist entsprechend anzuwenden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Artikel VI. 2 a) Satz 2 gilt auch bei Beschlußunfähigkeit. Wenn beide Vorsitzende abwesend sind, wählt der Vorstand einen Sitzungsleiter.

d) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

e) Der erste Vorsitzende wird durch den zweiten Vorsitzenden vertreten, wenn er an der Wahrnehmung der ihm obliegenden Aufgaben verhindert ist.

3. a) Der Geschäftsführer und die bestellten Mitarbeiter müssen zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden. Sie haben beratende Stimme und zugleich das Recht, selbständig Anträge zu stellen.

b) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, bei Sitzungen des Vorstandes anwesend zu sein. Der Vorstand kann dieses Recht jederzeit ohne Angabe von Gründen für die jeweilige Sitzung ganz oder zeitweilig aufheben, und zwar in Ansehung sowohl eines einzelnen Mitgliedes als auch aller anwesender Mitglieder.

VII. Buchprüfer

1. Der Internationale Zivildienst e.V. hat zwei Buchprüfer. Ihnen obliegt die rechnerische und sachliche Prüfung aller aufgezeichneter Geschäftsvorgänge.

1962 [> 1947] - 07

2. Für die ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind sie der Mitgliederversammlung verantwortlich. Der Mitgliederversammlung ist ein Prüfbericht vorzulegen.

VIII Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann von der

VI. Auflösung

a) Der Internationale Zivildienst kann nur durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschluß einer zu diesem Zweck **besonders** einberufenen **Jahres**versammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag ist in der Einladung zur **Jahres**versammlung bekanntzu**geben**.

b) **Das bei einer Auflösung vorhandene Vermögen ist nach Bestimmung der Jahresversammlung einer Vereinigung zur Verwirklichung des Zivildienstgedankens zuzuführen.**

VII.

Diese Satzung wurde **am 19.Oktober 1947 errichtet.**

Mitgliederversammlung nur mit **Zwei-Drittel-Mehrheit** beschlossen werden. Der Vorstand ist jedoch **berechtig**, Satzungsänderungen zu beschließen, welche aus vereinsrechtlichen Gründen notwendig sind. Von dieser Befugnis bleibt Artikel II der Satzung ausgenommen.

IX. Auflösung

1. Der Internationale Zivildienst **e.V.** kann nur durch einen mit **Zwei-Drittel-Mehrheit** gefaßten Beschluß einer zu diesem Zweck einberufenen **Mitglieder**versammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag ist in der Einladung zur **Mitglieder**versammlung bekanntzu**machen**.

2. Falls die Mitgliederversammlung keinen abweichenden Beschluß faßt, sind der erste und zweite **Vorsitzende** als Liquidatoren zu berufen.

3. Bei **Auflösung** oder **Aufhebung** des Internationalen Zivildienstes e.V. oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das **Vereinsvermögen** an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband e.V. in Frankfurt am Main.

X.

Diese Satzung wurde in der **Mitgliederversammlung** des Internationalen Zivildienstes e.V. vom 2. bis 4. März 1962 in Bochum beschlossen.

VERÄNDERUNGEN DER SATZUNG 1966 GEGENÜBER 1962

INTERNATIONALER ZIVILDIENTST e. V.
Deutscher Zweig des Service Civil International

S A T Z U N G

.....
.....

IV. Organe

1. Organe des Internationalen Zivildienst e.V. sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand, der sich zusammensetzt aus
 - dem ersten Vorsitzenden,
 - dem zweiten Vorsitzenden,
 - dem Vertreter des deutschen Zweiges im Internationalen Komitee des SCI und
 - den **übrigen weiteren** Vorstandsmitgliedern, **deren Zahl von der Mitgliederversammlung bestimmt wird,**
 - c) die Buchprüfer.
2. Die Amtsdauer der beiden Vorsitzenden, der **übrigen weiteren** Vorstandsmitglieder und der Buchprüfer beträgt ein Jahr. Die Amtsdauer des Vertreters des deutschen Zweiges im Internationalen Komitee des Service Civil International beträgt zwei Jahre. Der Vorstand und die Buchprüfer bleiben in ihren Ämtern bis zu deren Wiederbesetzung.
3. Der erste und der zweite Vorsitzende vertreten gemeinsam den Internationalen Zivildienst e.V. gerichtlich und außergerichtlich. **Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.**
4. Die Mitgliederversammlung weist den einzelnen Vorstandsmitgliedern bestimmte **Aufgabengebiete (Referate)** zu. Der Vorstand ist befugt, die Aufgabenverteilung zu ändern, wenn sich das als sachdienlich erweist.

V. Mitgliederversammlung

.....
.....

2.

- c) Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl des Vorstandes und der Buchprüfer. Alle ordentlichen Mitglieder sind aktiv und passiv wahlberechtigt. Das aktive Wahlrecht kann nur persönlich und nur von den anwesenden Mitgliedern ausgeübt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

Bei Einberufung der Mitgliederversammlung sind Wahlkandidaten bekanntzumachen. Gleichzeitig sollen alle ordentlichen Mitglieder zu einer Vorwahl durch schriftliche Stellungnahme aufgefordert werden. Die Vorwahl dient nur der Unterrichtung der Mitgliederversammlung. Ihr Ergebnis ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen, bevor sie in die Wahl eintritt.

Die Wahl des Vorstandes und der Buchprüfer erfolgt unter dem Vorsitz eines von der Mitgliederversammlung durch Zuruf zu bestimmenden Wahlleiters, der für die Dauer des Wahlvorgangs den Leiter der Mitgliederversammlung ablöst. Die Stimmabgabe geschieht durch Handzeichen. Jedes anwesende ordentliche Mitglied kann verlangen, daß mittels Stimmzettel in geheimer Abstimmung gewählt wird. Wenn kein abweichender Beschluß gefaßt wird, werden die Mitglieder des Vorstandes und die Buchprüfer einzeln gewählt. Der Wahlvorgang endet mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den Wahlleiter.

3.

.....
.....

X. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Internationalen Zivildienstes e.V. am 20. März 1966 in Hannover beschlossen.

**VERÄNDERUNGEN DER STATUTEN
1967 GEGENÜBER 1966**

INTERNATIONALER ZIVILDIENTST e.V.
Deutscher Zweig des Service Civil International

S A T Z U N G

.....
.....
.....

IV. Organe

1.
2. Die Amtsdauer der beiden Vorsitzenden, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Buchprüfer **beträgt ein Jahr entspricht dem Zeitraum zwischen zwei einander folgenden Mitgliederversammlungen**. Die Amtsdauer des Vertreters des deutschen Zweiges im Internationalen Komitee des Service Civil International beträgt zwei Jahre. Der Vorstand und die Buchprüfer bleiben in ihren Ämtern bis zu deren Wiederbesetzung.
3.

V. Mitgliederversammlung

1. a)
- b) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal in **jedem zwei Jahren** zusammen.
- c)
2. a)
- b) Die Mitgliederversammlung nimmt den **JahresGeschäftsbericht** des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Buchprüfer entgegen. Sie beschließt über die Entlastung dieser Organe.
- c)

Diese Fassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung
am 20. März 1966 in Hannover beschlossen.

VERÄNDERUNGEN DER SATZUNG ZWISCHEN DEN MV 1967 UND 1968

Es gibt ein undatiertes Exemplar der Satzung, welches in einigen Punkten von der in der Mitgliederversammlung am 11./ 12.3.1967 in Stuttgart beschlossenen Fassung abweicht. Wahrscheinlich hat der Vorstand aufgrund einer Forderung des Amtsgerichtes oder des Finanzamtes zwischen den Mitgliederversammlungen 1967 und 1968 gemäß seinem in Abschnitt VIII Satz 2 der Satzung enthaltenen Recht die folgenden Änderungen vorgenommen :

I. Name und Sitz

Der deutsche Zweig des Service Civil International trägt den Namen Internationaler Zivildienst e.V. (Deutscher Zweig des Service Civil International). Er hat seinen Sitz in **Bückeberg Bonn**.

.....

IX.. Auflösung

.....

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Internationalen Zivildienstes e.V. oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Paritätischen Wohlfahrtsverband e.V. in Frankfurt am Main (> siehe X. 3.)

X. Sicherung der Gemeinnützigkeit

1. Das Vermögen und die Einnahmen des Vereins dürfen nur für die in Art. II genannten Zwecke Verwendung finden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ein Anspruch auf Rückgewährung gezahlter Beiträge oder Spenden oder sonstiger Einlagen besteht nicht.

2. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes wird das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband e. V., Sitz Frankfurt am Mein verteilt.

Diese (sowie eine weitere) Änderungen wurden später durch den Beschluß der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 13. Oktober 1968 in Bonn bestätigt.

VERÄNDERUNGEN DER SATZUNG 1968 GEGENÜBER 1967

INTERNATIONALER ZIVILDIENST e.V.
Deutscher Zweig des Service Civil International

S A T Z U N G

I. Name und Sitz

Der deutsche Zweig des Service Civil International trägt den Namen Internationaler Zivildienst e.V. (Deutscher Zweig des Service Civil International). Er hat seinen Sitz in **Bückeberg Bonn**.

.....

VIII Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann von der Mitgliederversammlung nur mit Zwei-Drittel- Mehrheit beschlossen werden. **Der Vorstand ist jedoch berechtigt, Satzungsänderungen zu beschließen, welche aus vereinsrechtlichen Gründen notwendig sind, die von Gerichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.** Von dieser Befugnis bleibt Artikel II der Satzung ausgenommen.

.....

IX.. Auflösung

.....

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des **Internationalen Zivildienstes e.V.** oder bei Wegfall seines **bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Paritätischen Wohlfahrtsverband e.V. in Frankfurt am Main**

X. Sicherung der Gemeinnützigkeit

1. Das Vermögen und die Einnahmen des Vereins dürfen nur für die in Art. II genannten Zwecke Verwendung finden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ein Anspruch auf Rückgewährung gezahlter Beiträge oder Spenden oder sonstiger Einlagen besteht nicht.

2. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des **Vereins** oder bei Wegfall seines Zweckes **wird das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband e. V., Sitz Frankfurt am Mein verteilt.**

*Diese Fassung der Satzung wurde von der **außerordentlichen Mitgliederversammlung am 13. Oktober 1968 in Bonn** beschlossen.*

(Die Änderungen der Abschnitte I., IX. und X. wurden bereits vor der a. o. MV 1968 gemäß Abschnitt VIII., Satz 2 vom Vorstand vorgenommen > siehe : 1967 [> 1967] - 1)

VERÄNDERUNGEN DER SATZUNG 1969 GEGENÜBER 1968

Satzung vom 13. Oktober 1968	Satzung vom 19. Oktober 1969
<p>Internationaler Zivildienst e. V. — Deutscher Zweig des Service Civil International —</p> <p style="text-align: center;">S A T Z U N G</p> <p><u>I. Name und Sitz</u> Der deutsche Zweig des Service Civil International trägt den Namen Internationaler Zivildienst e.V. (Deutscher Zweig des Service Civil International). Er hat seinen Sitz in Bonn</p> <p><u>II. Zweck und Ziele</u> 1. Der Internationale Zivildienst e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (§ 17 Absatz 1 Steueranpassungsgesetz).</p> <p style="text-align: right;">Siehe Ziffern 2 c + d ↓</p> <p>2. Der Internationale Zivildienst e.V. will</p> <p>a) freiwillige werktätige Hilfe zum Wohle der Allgemeinheit leisten unter Ausschluß aller Arbeiten, die zu einem Wettbewerb mit bezahlter Arbeit oder zu Streikbrecherarbeit führen könnten;</p> <p>b) über die von Menschenhand geschaffenen Grenzen und Schranken hinweg durch gegenseitige und gemeinsame Hilfe einen neuen Geist unter den Völkern fördern, der schon den Gedanken, einen Krieg zu führen, unmöglich macht;</p> <p>c) für die Verwirklichung eines internationalen zivilen Dienstes arbeiten, der das Vertrauen zwischen den Völkern vertieft und schließlich den Militärdienst ersetzen soll;</p> <p>d) Männern und Frauen ohne Rücksicht auf Nationalität, Rasse, Religion, politische Anschauung und soziale Stellung eine ernste Schule der Arbeit am Werk der Nächstenhilfe und der Völkerversöhnung, eine Schule der freiwilligen Einordnung und der Kameradschaft sein.</p>	<p style="color: green;">Service Civil International — Deutscher Zweig — e. V.</p> <p style="text-align: center;">S A T Z U N G</p> <p>§ 1 <u>Name und Sitz</u> Der deutsche Zweig des Service Civil International trägt den Namen "Service Civil International — Deutscher Zweig — e. V.". Er hat seinen Sitz in Bonn und ist in das Vereinsregister eingetragen</p> <p>§ 2 <u>Zweck und Ziele</u> 1. Der SCI — Deutscher Zweig — e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (§ 17 Steueranpassungsgesetz und Gemeinnützigkeitsverordnung), insbesondere durch Förderung des Gedankens der internationalen Verständigung. Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.</p> <p>2. Der SCI — Deutscher Zweig — e. V. will der Öffentlichkeit die Ursachen sozialer Ungerechtigkeiten bewußt machen, indem er eine permanente Analyse der gesellschaftlichen Situation durchführt und die Öffentlichkeit mit deren Ergebnissen konfrontiert.</p> <p style="text-align: right;">Siehe Ziffer</p>

Siehe Ziffer 4 ↓

3. Der Internationale Zivildienst e.V. unterstützt als Zweig des Service Civil International die Arbeit für die Einführung eines Alternativdienstes für Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen in Ländern, wo Militärdienstpflicht besteht. Der Internationale Zivildienst e.V. strebt an, daß die Teilnahme von Militärdienstverweigerern an Diensten des Service Civil International als Alternativdienst anerkannt wird.

Die einzelnen Mitglieder können sich in der Frage der Militärdienstverweigerung frei entscheiden.

4. Um seine Ziele zu erreichen, führt der Internationale Zivildienst e.V.

Gemeinschaftsdienste

durch, in denen Freiwillige unentgeltlich Arbeit leisten. Für Mitglieder und Freunde vermittelt der Internationale Zivildienst e.V. Einsätze in Diensten der ausländischen Zweige des Service Civil International und anderer internationaler Organisationen.

III. Mitgliedschaft

1. Der Internationale Zivildienst e.V. hat

- a) Ehrenmitglieder,
- b) ordentliche Mitglieder,
- c) fördernde Mitglieder.

2. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen angetragen werden, welche die Ideen des Internationalen Zivildienst e.V. im öffentlichen Leben vertreten, ohne Mitglied des Internationalen Zivildienstes zu sein. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft beschließt die Mitgliederversammlung.

3. Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der an einem Zivildienst teilgenommen hat und sich zu den Grundsätzen des Internationalen Zivildienstes bekennt.

Der Beitritt ist schriftlich zu erklären und bedarf der Bestätigung. Als Teilnahme an einem Zivildienst gilt die Teilnahme an einem mindestens 14-tägigem Dienst bzw. an zwei mindestens 7-tägigen Diensten in einem SCI-Lager oder die siebenmalige Teilnahme an einem Wochenenddienst.

4. Förderndes Mitglied kann sowohl eine

3. Der SCI — Deutscher Zweig — e. V. führt aus diesem Grund internationale Gemeinschaftsdienste — insbesondere Arbeitsseminare — durch; diese Arbeit konzentriert sich auf Projekte für gesellschaftlich Unterprivilegierte.

4. Der SCI — Deutscher Zweig — e. V. unterstützt

die Einführung von Alternativdiensten für Wehrdienstverweigerer

und bemüht sich um die Anerkennung der Teilnahme von Wehrdienstverweigerern an Gemeinschaftsdiensten des SCI als Alternativdienst.

Siehe Ziffer 3 ↑

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.

natürliche als auch eine juristische Person werden, die sich zu den Grundsätzen des Internationalen Zivildienstes e.V. bekennt und ihn unterstützt.

5. Über die Verweigerung der Aufnahme und über den Ausschluß eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung gegeben. Diese entscheidet endgültig.

6. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung mit Wirkung zum Ende **des laufenden Kalenderjahres** erfolgen.

7. **Der Beitrag für die ordentlichen Mitglieder** wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. **Er kann einem Mitglied bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gestundet oder erlassen werden.**

IV. Organe

1. Organe des **Internationalen Zivildienst e.V.** sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand, **der sich zusammensetzt aus**
 - dem ersten Vorsitzenden,
 - dem zweiten Vorsitzenden,
 - dem Vertreter des deutschen Zweiges im Internationalen Komitee des SCI und
 - den weiteren Mitgliedern, deren Zahl von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- c) die Buchprüfer.

2. Die Amtsdauer der beiden Vorsitzenden, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Buchprüfer entspricht dem Zeitraum zwischen zwei einander folgenden Mitgliederversammlungen. Die Amtsdauer des Vertreters des deutschen Zweiges im Internationalen Komitee des Service Civil International beträgt zwei Jahre. Der Vorstand und die Buchprüfer bleiben in ihren Ämtern bis zu deren Wiederbesetzung.

3. Der erste und der zweite Vorsitzende vertreten gemeinsam den Internationalen Zivildienst e.V. gerichtlich und außergerichtlich. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

4. Die Mitgliederversammlung weist den einzelnen Vorstandsmitgliedern bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zu. Der Vorstand ist befugt, die Aufgabenverteilung zu ändern, wenn sich das als sachdienlich erweist.

V. Mitgliederversammlung

1. a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Internationalen Zivildienst e.V..
In der Mitgliederversammlung sind alle

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung mit Wirkung zum **Jahresende** erfolgen.

2. **Die Höhe des Mitgliederbeitrags** wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Organe

Organe des **SCI – Deutscher Zweig – e. V.** sind :

- a) die Mitgliederversammlung
- b) **die Arbeitskreise**
- c) der Vorstand Siehe § 7 ↓

Siehe § 7 Ziffer 2 ↓

d) die Buchprüfer

Siehe § 7 Ziffer 2 ↓

1969 [> 1968] - 04

§ 5 Mitgliederversammlung

}

ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich und nur von den anwesenden Mitgliedern ausgeübt werden.

b) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal in zwei Jahren zusammen.

c) Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung der einzelnen Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung soll den Mitgliedern mindestens einen Monat vor dem Zusammentreffen der Mitgliederversammlung zugehen.

Siehe Ziffer 1. a ↑

2. a) Die Mitgliederversammlung bespricht und bestimmt die allgemeinen Richtlinien für die kommende Arbeit und für die Entwicklung der Zivildienstbewegung nach den Grundsätzen des Service Civil International.

b) Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Buchprüfer entgegen. Sie beschließt über die Entlastung dieser Organe.

c) Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl des Vorstandes und der Buchprüfer. Alle ordentlichen Mitglieder sind aktiv und passiv wahlberechtigt. Das aktive Wahlrecht kann nur persönlich und nur von den anwesenden Mitgliedern ausgeübt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

Bei Einberufung der Mitgliederversammlung sind Wahlkandidaten bekannt zu geben.

Die Wahl des Vorstandes und der Buchprüfer erfolgt unter dem Vorsitz eines von der Mitgliederversammlung durch Zuruf zu bestimmenden Wahlleiters, der für die Dauer des Wahlvorgangs den Leiter der Mitgliederversammlung ablöst. Die Stimmabgabe geschieht durch Handzeichen. Jedes anwesende ordentliche Mitglied kann verlangen, daß mittels Stimmzettel in geheimer Abstimmung gewählt wird. Wenn kein abweichender Beschluß gefaßt wird, werden die Mitglieder des Vorstandes einzeln gewählt. Der Wahlvorgang endet mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den Wahlleiter.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn dies von mindestens 30 ordentlichen Mitgliedern schriftlich beantragt

} Siehe Ziffer 2 ↓
]

1. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer

Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen.

2. Auf Mitgliederversammlungen sind nur anwesende Mitglieder stimmberechtigt.

3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere :

a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts.

b) Wahl der Vertreter für den Vorstand

c) Wahl der Buchprüfer

1969 [> 1968] - 05

wird.

Die Einberufung muß in diesem Fall innerhalb einer Frist von zwei Wochen vom Eingang des Antrages an erfolgen. Artikel V. 1 c) findet Anwendung.

4. a) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder in seiner Vertretung vom zweiten Vorsitzenden geleitet.

b) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die vorliegenden Anträge durch Beschluß. Zur Beschlußfassung ist die Zustimmung der einfachen Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Bei der Abstimmung über einen Antrag, der die Angelegenheiten eines ordentlichen Mitglieds berührt hat das betreffende Mitglied kein Stimmrecht.

c) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

VI. Vorstand

Siehe IV Ziffer 1 b ↑

Siehe V Ziffer 2 c ↑

Siehe Ziffer 3a ↓

Siehe Ziffer 1. b) ↓

Siehe IV Ziffer 3 ↑

VI. a) Der Vorstand leitet die Arbeit des Internationalen Zivildienst e.V. nach den Bestimmungen der Satzung und den von der Mitgliederversammlung festgelegten Richtlinien.

Für die Erfüllung dieser Aufgabe ist er der Mitgliederversammlung verantwortlich.

b) Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer.

4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von einem Vorstandsmitglied und einem weiteren Mitglied unterzeichnet.

§ 6 Arbeitskreise

1. Die Arbeitskreise befassen sich mit der Gestaltung der Arbeitsseminare und der theoretischen Fundierung der gesamten Arbeit des SCI.

2. Arbeitskreise können nur gebildet werden mit Zustimmung des Vorstandes oder mit Unterstützung von 5 % der Mitglieder.

3. Die Arbeitskreise benennen ihr Delegierten für den Vorstand.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus :

- von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern,
- den Delegierten der Arbeitskreise,
- den hauptamtlichen Mitarbeitern des Vereins.

2. Der Vorstand setzt sich aus mindestens vier Personen zusammen.

Er wählt aus seiner Mitte den

Geschäftsführenden Vorstand von mindestens zwei Personen.

Dieser ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

1969 [> 1968] - 06

3. Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins.

Siehe Ziffer 2 ↑

Er kann mit diesem und etwa erforderlichen Mitarbeitern Anstellungsverträge abschließen. Der Geschäftsführer sowie bestellte Mitarbeiter arbeiten nach den Anweisungen des Vorstandes. Für ihre Tätigkeit ist der Vorstand der Mitgliederversammlung verantwortlich. Der Geschäftsführer sowie bestellte Mitarbeiter sind bei der Wahl des Vorstandes auch passiv wahlberechtigt, wenn sie ordentliche Mitglieder sind.

c) Der Vorstand bestimmt den Ort, an dem die Verwaltung des Internationalen Zivildienst e.V. geführt wird.

2. a) Der Vorstand tritt zu Sitzungen zusammen, und zwar während seiner Amtszeit erstmalig unmittelbar im Anschluß an die Mitgliederversammlung. Auf jeder Vorstandssitzung muß der Ort und der Zeitpunkt für die nachfolgende Vorstandssitzung bestimmt werden. Bei Vorliegen wichtiger Gründe finden außerordentliche Vorstandssitzungen statt. Diese werden vom ersten Vorsitzenden einberufen. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer solchen Sitzung verlangen.

b) Die Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden oder in seiner Vertretung vom zweiten Vorsitzenden geleitet.

c) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Beschluß. Zur Beschlußfassung ist die Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Artikel V. 4 b) Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Siehe oben ↑

Artikel VI. 2 a) Satz 2 gilt auch bei Beschlußunfähigkeit. Wenn beide Vorsitzende abwesend sind, wählt der Vorstand einen Sitzungsleiter.

d) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

e) Der erste Vorsitzende wird durch den zweiten Vorsitzenden vertreten, wenn er an der Wahrnehmung der ihm obliegenden Aufgaben verhindert ist.

3. a) Der Geschäftsführer und die bestellten Mitarbeiter müssen zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden. Sie haben beratende Stimme und zugleich das Recht, selbständig Anträge zu stellen.

> Siehe unten ↓

Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

1969 [> 1968] - 07

Siehe Ziffer 1c ↑

4. Die Sitzungen des Vorstandes sind öffentlich.

b) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, bei Sitzungen des Vorstandes anwesend zu sein. Der Vorstand kann dieses Recht jederzeit ohne Angabe von Gründen für die jeweilige Sitzung ganz oder zeitweilig aufheben, und zwar in Ansehung sowohl eines einzelnen Mitgliedes als auch aller anwesender Mitglieder.

VII. Buchprüfer

1. Der **Internationale Zivildienst e.V.** hat zwei Buchprüfer. Ihnen obliegt die rechnerische und sachliche Prüfung aller aufgezeichneter Geschäftsvorgänge.
2. Für die ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind sie der Mitgliederversammlung verantwortlich. **Der Mitgliederversammlung** ist ein Prüfungsbericht vorzulegen.

VIII Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann von der Mitgliederversammlung nur mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden.

Satzungsänderungen, die von Gerichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

Von dieser Befugnis bleibt Artikel II der Satzung ausgenommen.

IX. Auflösung

1. Der **Internationale Zivildienst e.V.** kann nur durch einen mit **Zwei-Drittel-Mehrheit** gefaßten **Beschluß einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzumachen.**
2. Falls die Mitgliederversammlung keinen abweichenden Beschluß faßt, sind der erste und zweite Vorsitzende als Liquidatoren zu berufen.

X. Sicherung der Gemeinnützigkeit

1. Das Vermögen und die Einnahmen des Vereins dürfen nur für die in Art. II genannten Zwecke Verwendung finden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ein Anspruch auf Rückgewährung gezahlter Beiträge oder Spenden oder sonstiger Einlagen besteht nicht.

§ 8 Buchprüfer

1. Der **SCI — Deutscher Zweig — e. V.** hat zwei Buchprüfer. Ihnen obliegt die rechnerische und sachliche Prüfung aller aufgezeichneten Geschäftsvorgänge.
2. Für die ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind sie der Mitgliederversammlung verantwortlich; **ihr** ist ein Prüfungsbericht vorzulegen.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung kann von der Mitgliederversammlung nur mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden.
2. **Satzungsänderungen sind nur möglich, wenn die Anträge zur Satzungsänderung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.**
3. Satzungsänderungen, die von Gerichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

1969 [> 1968] - 08

§ 10 Sicherung der Gemeinnützigkeit

1. Das Vermögen und die Einnahmen des Vereins dürfen nur für die in § 2 genannten Zwecke Verwendung finden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ein Anspruch auf Rückgewährung gezahlter Beiträge oder Spenden oder sonstiger Einlagen besteht nicht.
2. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zweckendes

2. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes wird das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband e.V., Sitz Frankfurt (Main), verteilt

Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes wird das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband e. V., Sitz Frankfurt / Main verteilt.

VERÄNDERUNGEN DER SATZUNG 1975 GEGENÜBER 1969

S A T Z U N G

(beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 23. 11. 1975 in Kassel)

§ 1 Name und Sitz

.....

§ 2 Zweck und Ziele

1.
2. Der SCI — Deutscher Zweig — e. V. will der Öffentlichkeit die Ursachen sozialen Ungerechtigkeiten bewußt machen, indem er eine permanente Analyse der gesellschaftlichen Situation durchführt und die Öffentlichkeit mit deren Ergebnissen konfrontiert. erstrebt einen Beitrag zur internationalen Völkerverständigung, zur Sicherung des Friedens in der Welt und zur Verbreitung des Gedankens allgemeiner Abrüstung zu leisten. Er tritt für soziale Gerechtigkeit ein. Der deutsche Zweig des SCI e. V. führt zur Erreichung dieser Ziele internationale Begegnungen junger Menschen durch, insbesondere auf der Grundlage internationaler, freiwilliger Arbeit.
3. Der SCI — Deutscher Zweig — e. V. führt aus diesem Grund internationale Gemeinschaftsdienste — insbesondere Arbeitsseminare — durch; diese Arbeit konzentriert sich auf Projekte für gesellschaftlich Unterprivilegierte. ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell unabhängig.
4. Der SCI — Deutscher Zweig — e. V. unterstützt die Einführung von Alternativdiensten für WehrKriegsdienstverweigerer und bemüht sich um die Anerkennung der Teilnahme von WehrKriegsdienstverweigerern an GemeinschaftsFriedensdiensten des SCI als Alternativdienst.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Zwecke und Ziele des Vereins anerkennen. Der Beitritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung mit Wirkung zum Jahresende erfolgen.
2. Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Wer gegen Zweck und Ziele des Vereins zuwiderhandelt oder nach mehrmaliger Aufforderung seinen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt, kann vom Vorstand — bzw. im Falle des Widerspruchs des Betreffenden, von der Mitgliederversammlung — ausgeschlossen werden. Im Falle des Widerspruchs des Betreffenden ruhen seine Mitgliedsrechte bis zur endgültigen Beschlußfassung der Mitgliederversammlung.

§ 4 Organe

Organe des SCI — Deutscher Zweig — e. V. sind :

- a) die Mitgliederversammlung das Kuratorium
- b) die Arbeitskreise Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Buchprüfer

§ 5 Mitgliederversammlung

1.

3. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlußfassende Organ des SCI – Deutscher Zweig – e. V.. Sie bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere :

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts.
- b) Wahl der Vertreter für den des Vorstands
- c) Wahl der Buchprüfer

4.

§ 6 Arbeitskreise

1. Die Arbeitskreise befassen sich mit der Gestaltung der Arbeitsseminare und der theoretischen Fundierung der gesamten Arbeit des SCI

2. Arbeitskreise können nur gebildet werden mit Zustimmung des Vorstandes oder mit Unterstützung von 5 % der Mitglieder.

3. Die Arbeitskreise benennen ihr Delegierten für den Vorstand.

§ 7 6 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus :

- a) von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern,
- b) den Delegierten der Arbeitskreise,
- c) den hauptamtlichen Mitarbeitern des Vereins.

2. 1. Der Vorstand setzt sich aus mindestens vier Personen zusammen. Er wählt aus seiner Mitte den Geschäftsführenden Vorstand von mindestens zwei Personen Vorsitzenden und seinen oder seine Stellvertreter. Dieser ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

3. 2. Der Vorstand leitet zwischen den Mitgliederversammlungen die Arbeit des Vereins. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

4. 3.

§ 9 8 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung kann von der Mitgliederversammlung nur mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen vorgenommen werden.

2.

§ 10 9 Sicherung der Gemeinnützigkeit Auflösung des Vereins

1. Das Vermögen und die Einnahmen des Vereins dürfen nur für die in § 2 genannten Zwecke Verwendung finden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ein Anspruch auf Rückgewährung gezahlter Beiträge oder Spenden oder sonstigen Einlagen besteht nicht.

2. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder seiner Aufhebung oder bei Wegfall seines Zweckes wird das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband e. V., Sitz Frankfurt / Main verteilt.

Satzung vom 13. Oktober 1968	Satzung vom 19. Oktober 1969	Satzung vom 23. November 1975
<p>Artikel VI. 2 a) Satz 2 gilt auch bei Beschlußunfähigkeit. Wenn beide Vorsitzende abwesend sind, wählt der Vorstand einen Sitzungsleiter.</p> <p>d) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.</p> <p>e) Der erste Vorsitzende wird durch den zweiten Vorsitzenden vertreten, wenn er an der Wahrnehmung der ihm obliegenden Aufgaben verhindert ist.</p> <p>3. a) Der Geschäftsführer und die bestellten Mitarbeiter müssen zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden. Sie haben beratende Stimme und zugleich das Recht, selbständig Anträge zu stellen.</p> <p>b) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, bei Sitzungen des Vorstandes anwesend zu sein. Der Vorsand kann dieses Recht jederzeit ohne Angabe von Gründen für die jeweilige Sitzung ganz oder zeitweilig aufheben, und zwar in Ansehung sowohl eines einzelnen Mitgliedes als auch aller anwesender Mitglieder.</p> <p><u>VII. Buchprüfer</u></p> <p>1. Der Internationale Zivildienst e.V. hat zwei Buchprüfer. Ihnen obliegt die rechnerische und sachliche Prüfung aller aufgezeichneter Geschäftsvorgänge.</p> <p>2. Für die ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind sie der Mitgliederversammlung verantwortlich. Der Mitgliederversammlung ist ein Prüfungsbericht vorzulegen.</p> <p><u>VIII Satzungsänderungen</u></p>	<p>Siehe Ziffer 1c ↑</p> <p>4. Die Sitzungen des Vorstandes sind öffentlich.</p> <p><u>§ 8 Buchprüfer</u></p> <p>1. Der SCI — Deutscher Zweig — e. V. hat zwei Buchprüfer. Ihnen obliegt die rechnerische und sachliche Prüfung aller aufgezeichneten Geschäftsvorgänge.</p> <p>2. Für die ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind sie der Mitgliederversammlung verantwortlich; ihr ist ein Prüfungsbericht vorzulegen.</p> <p><u>§ 9 Satzungsänderungen</u></p>	<p>3. Die Sitzungen des Vorstandes sind öffentlich.</p> <p><u>§ 7 Buchprüfer</u></p> <p>1. Der SCI — Deutscher Zweig — e. V. hat zwei Buchprüfer. Ihnen obliegt die rechnerische und sachliche Prüfung aller aufgezeichneten Geschäftsvorgänge.</p> <p>2. Für die ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind sie der Mitgliederversammlung verantwortlich; ihr ist ein Prüfungsbericht vorzulegen.</p> <p><u>§ 8 Satzungsänderungen</u></p>

Eine Änderung der Satzung kann von der Mitgliederversammlung nur mit Zweidrittel- Mehrheit beschlossen werden.

Satzungsänderungen, die von Gerichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. **Von dieser Befugnis bleibt Artikel II der Satzung ausgenommen.**

IX. Auflösung

1. Der Internationale Zivildienst e.V. kann nur durch einen mit Zwei-Drittel-Mehrheit gefaßten Beschluß einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzumachen.
2. Falls die Mitgliederversammlung keinen abweichenden Beschluß faßt, sind der erste und zweite Vorsitzende als Liquidatoren zu berufen.

X. Sicherung der Gemeinnützigkeit

1. Das Vermögen und die Einnahmen des Vereins dürfen nur für die in Art. II genannten Zwecke Verwendung finden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ein Anspruch auf Rückgewährung gezahlter Beiträge oder Spenden oder sonstiger Einlagen besteht nicht.
2. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins

1. Eine Änderung der Satzung kann von der Mitgliederversammlung nur mit Zweidrittel-Mehrheit **beschlossen** werden.

2. **Satzungsänderungen sind nur möglich, wenn die Anträge zur Satzungsänderung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.**

3. Satzungsänderungen, die von Gerichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 10 Sicherung der Gemeinnützigkeit

1. Das Vermögen und die Einnahmen des Vereins dürfen nur für die in § 2 genannten Zwecke Verwendung finden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ein Anspruch auf Rückgewährung gezahlter Beiträge oder Spenden oder sonstiger Einlagen besteht nicht.
2. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken es Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins

1. Eine Änderung der Satzung kann von der Mitgliederversammlung nur mit Zweidrittel-Mehrheit **vorgenommen** werden.

2. Satzungsänderungen sind nur möglich, wenn die Anträge zur Satzungsänderung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

3. Satzungsänderungen, die von Gerichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder **seiner** Aufhebung

oder bei Wegfall seines Zweckes wird das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband e.V., Sitz Frankfurt (Main), verteilt.

oder bei Wegfall seines Zweckes wird das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband e. V., Sitz Frankfurt / Main verteilt.

oder bei Wegfall seines Zweckes wird das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband e. V., Sitz Frankfurt / Main verteilt.

- a) freiwillige werktätige Hilfe zum Wohle der Allgemeinheit leisten unter Ausschluß aller Arbeiten, die zu einem Wettbewerb mit bezahlter Arbeit oder zu Streikbrecherarbeit führen könnten;
- b) über die von Menschenhand geschaffenen Grenzen und Schranken hinweg durch gegenseitige und gemeinsame Hilfe einen neuen Geist unter den Völkern fördern, der schon den Gedanken, einen Krieg zu führen, unmöglich macht;
- c) für die Verwirklichung eines internationalen zivilen Dienstes arbeiten, der das Vertrauen zwischen den Völkern vertieft und schließlich den Militärdienst ersetzen soll;
- d) Männern und Frauen ohne Rücksicht auf Nationalität, Rasse, Religion, politische Anschauung und soziale Stellung eine ernste Schule der Arbeit am Werk der Nächstenhilfe und der Völkerversöhnung, eine Schule der freiwilligen Einordnung und der Kameradschaft sein.

Siehe Ziffer 4 ↓

3. Der Internationale Zivildienst e.V. unterstützt als **Zweig des Service Civil International die Arbeit für die Einführung eines Alternativdienstes für Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen in Ländern, wo Militärdienstpflicht besteht. Der Internationale Zivildienst e.V. strebt an, daß die Teilnahme von**

eine permanente Analyse der gesellschaftlichen Situation durchführt und die Öffentlichkeit mit deren Ergebnissen konfrontiert.

←

→

Siehe Ziffer 1 ↑

Siehe Ziffer 2 ↑

Siehe Ziffer 3 ↓

←

→

3. Der SCI — Deutscher Zweig — e. V. führt aus diesem Grund internationale Gemeinschaftsdienste — insbesondere Arbeitsseminare — durch; diese Arbeit konzentriert sich auf Projekte für gesellschaftlich Unterprivilegierte.

4. Der SCI — Deutscher Zweig — e. V. unterstützt

die Einführung von Alternativdiensten für **Wehr**dienstverweigerer

und bemüht sich um die Anerkennung der Teilnahme von **Wehr**dienstverweigerern an **Gemeinschafts**diensten des SCI als

einen Beitrag zur internationalen Völkerverständigung, zur Sicherung des Friedens in der Welt und zur Verbreitung des Gedankens allgemeiner Abrüstung zu leisten.

Er tritt für soziale Gerechtigkeit ein. Der deutsche SCI e. V. führt zur Erreichung dieser Ziele internationale Begegnungen junger Menschen durch, insbesondere auf der Grundlage internationaler, freiwilliger Arbeit.

3. Der SCI — Deutscher Zweig — e. V. ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell unabhängig.

4. Der SCI — Deutscher Zweig — e. V. unterstützt

die Einführung von Alternativdiensten für **Kriegs**dienstverweigerer

und bemüht sich um die Anerkennung der Teilnahme von **Kriegs**dienstverweigerern an **Friedens**diensten des SCI als

Militärdienstverweigerern an
Diensten des Service Civil International als
Alternativdienst anerkannt wird.
Die einzelnen Mitglieder können sich in der Frage
der Militärdienstverweigerer frei entscheiden.

Alternativdienst.

Alternativdienst.

Satzung vom 13. Oktober 1968	Satzung vom 19. Oktober 1969	Satzung vom 23. November 1975
<p>4. Um seine Ziele zu erreichen, führt der Internationale Zivildienst e.V. Gemeinschaftsdienste durch, in denen Freiwillige unentgeltlich Arbeit leisten. Für Mitglieder und Freunde vermittelt der Internationale Zivildienst e.V. Einsätze in Diensten der ausländischen Zweige des Service Civil International und anderer internationaler Organisationen.</p> <p>III. <u>Mitgliedschaft</u></p> <p>1. Der Internationale Zivildienst e.V. hat</p> <ol style="list-style-type: none"> Ehrenmitglieder, ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder. <p>2. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen angetragen werden, welche die Ideen des Internationalen Zivildienst e.V. im öffentlichen Leben vertreten, ohne Mitglied des Internationalen Zivildienstes zu sein. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft beschließt die Mitgliederversammlung.</p> <p>3. Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der an einem Zivildienst teilgenommen hat und sich zu den Grundsätzen des Internationalen Zivildienstes bekennt. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären und bedarf der Bestätigung. Als Teilnahme an einem Zivildienst gilt die Teilnahme an einem mindestens 14-tägigem Dienst bzw. an zwei mindestens 7-tägigen Diensten in einem SCI-Lager oder die siebenmalige Teilnahme an einem Wochenenddienst.</p> <p>4. Förderndes Mitglied kann sowohl eine natürliche als auch eine juristische Person werden, die sich zu den Grundsätzen des Internationalen Zivildienstes e.V. bekennt und ihn unterstützt.</p>	<p>Siehe Ziffer 3 ↑</p> <p>§ 3 <u>Mitgliedschaft</u></p> <p>1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.</p> <p>Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.</p>	<p>§ 3 <u>Mitgliedschaft</u></p> <p>1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Zwecke und Ziele des Vereins anerkennen.</p> <p>Der Beitritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.</p>

5. Über die Verweigerung der Aufnahme und über den Ausschluß eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung gegeben. Diese entscheidet endgültig.

6. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung mit Wirkung zum Ende des laufenden Kalenderjahres erfolgen.

7. Der Beitrag für die ordentlichen Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er kann einem Mitglied bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gestundet oder erlassen werden.

Siehe Ziffer 5 ↑

IV. Organe

1. Organe des Internationalen Zivildienst e.V. sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand, der sich zusammensetzt aus
 - dem ersten Vorsitzenden,
 - dem zweiten Vorsitzenden,
 - dem Vertreter des deutschen Zweiges im Internationalen Komitee des SCI und
 - den weiteren Mitgliedern, deren Zahl von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- c) die Buchprüfer.

2. Die Amtsdauer der beiden Vorsitzenden, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Buchprüfer

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung mit Wirkung zum Jahresende erfolgen.

2. Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Organe

Organe des SCI – Deutscher Zweig – e. V. sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Arbeitskreise
- c) der Vorstand

Siehe § 7 ↓

Siehe § 7 Ziffer 2 ↓

d) die Buchprüfer

Siehe Ziffer 3 ↓

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung mit Wirkung zum Jahresende erfolgen.

2. Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

3. Wer gegen Zweck und Ziele des Vereins zuwiderhandelt oder nach mehrmaliger Aufforderung seinen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt, kann vom Vorstand – bzw. im Falle des Widerspruchs des Betreffenden, von der Mitgliederversammlung – ausgeschlossen werden. Im Falle des Widerspruchs des Betreffenden ruhen seine Mitgliedsrechte bis zur endgültigen Beschlußfassung der Mitgliederversammlung.

§ 4 Organe

Organe des SCI – Deutscher Zweig – e. V. sind

- a) das Kuratorium
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand

d) die Buchprüfer

entspricht dem Zeitraum zwischen zwei einander folgenden Mitgliederversammlungen. Die Amtsdauer des Vertreters des deutschen Zweiges im Internationalen Komitee des Service Civil International beträgt zwei Jahre. Der Vorstand und die Buchprüfer bleiben in ihren Ämtern bis zu deren Wiederbesetzung.

Satzung vom 13. Oktober 1968	Satzung vom 19. Oktober 1969	Satzung vom 23. November 1975
<p>b) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die vorliegenden Anträge durch Beschluß. Zur Beschlußfassung ist die Zustimmung der einfachen Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Bei der Abstimmung über einen Antrag, der die Angelegenheiten eines ordentlichen Mitglieds berührt hat das betreffende Mitglied kein Stimmrecht.</p> <p>c) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.</p>	<p>4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von einem Vorstandsmitglied und einem weiteren Mitglied unterzeichnet.</p> <p>§ 6 Arbeitskreise</p> <p>1. Die Arbeitskreise befassen sich mit der Gestaltung der Arbeitsseminare und der theoretischen Fundierung der gesamten Arbeit des SCI.</p> <p>2. Arbeitskreise können nur gebildet werden mit Zustimmung des Vorstandes oder mit Unterstützung von 5 % der Mitglieder.</p> <p>3. Die Arbeitskreise benennen ihr Delegierten für den Vorstand.</p>	<p>4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von einem Vorstandsmitglied und einem weiteren Mitglied unterzeichnet.</p>
<p>VI. <u>Vorstand</u></p> <p>Siehe IV Ziffer 1 b ↑</p> <p>Siehe V Ziffer 2 c ↑</p> <p>Siehe Ziffer 3a ↓</p> <p>Siehe Ziffer 1. b) ↓</p>	<p><u>§ 7 Vorstand</u></p> <p>1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus :</p> <p>a) von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern,</p> <p>b) den Delegierten der Arbeitskreise,</p> <p>c) den hauptamtlichen Mitarbeitern des Vereins.</p> <p>2. Der Vorstand setzt sich aus mindestens vier Personen zusammen.</p> <p>Er wählt aus seiner Mitte den Geschäftsführenden</p>	<p><u>§ 6 Vorstand</u></p> <p>1. Der Vorstand setzt sich aus mindestens vier Personen zusammen.</p> <p>Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und</p>

Siehe IV Ziffer 3 ↑

1. a) Der Vorstand leitet die Arbeit des **Internationalen Zivildienst e.V.** nach den Bestimmungen der Satzung und den von der Mitgliederversammlung festgelegten Richtlinien. Für die Erfüllung dieser Aufgabe ist er der Mitgliederversammlung verantwortlich.
 - b) Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer. Er kann mit diesem und etwa erforderlichen Mitarbeitern Anstellungsverträge abschließen. Der Geschäftsführer sowie bestellte Mitarbeiter arbeiten nach den Anweisungen des Vorstandes. Für ihre Tätigkeit ist der Vorstand der Mitgliederversammlung verantwortlich. Der Geschäftsführer sowie bestellte Mitarbeiter sind bei der Wahl des Vorstandes auch passiv wahlberechtigt, wenn sie ordentliche Mitglieder sind.
 - c) Der Vorstand bestimmt den Ort, an dem die Verwaltung des Internationalen Zivildienst e.V. geführt wird.
2. a) Der Vorstand tritt zu Sitzungen zusammen, und zwar während seiner Amtszeit erstmalig unmittelbar im Anschluß an die Mitgliederversammlung. Auf jeder Vorstandssitzung muß der Ort und der Zeitpunkt für die nachfolgende Vorstandssitzung bestimmt werden. Bei Vorliegen wichtiger Gründe finden außerordentliche Vorstandssitzungen statt. Diese werden vom ersten Vorsitzenden einberufen. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer solchen Sitzung verlangen.
 - b) Die Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden oder in seiner Vertretung vom zweiten Vorsitzenden geleitet.
 - c) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Beschluß. Zur Beschlußfassung ist die Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden

Vorstand von mindestens zwei Personen.
Dieser ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

3. Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins.

Siehe Ziffer 2 ↑

> Siehe unten ↓

seinen oder seine Stellvertreter..

2. Der Vorstand leitet **zwischen den Mitgliederversammlungen** die Arbeit des Vereins.

Vorstandsmitglieder erforderlich. Artikel V. 4 b)
Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die
Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Siehe oben ↑

Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die
Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er trifft
seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der
anwesenden Vorstandsmitglieder.

Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die
Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er trifft
seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der
anwesenden Vorstandsmitglieder.

